

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2026	Ausgegeben zu Hannover am 17. April 2026	Nr. 1
------	------------------------------------------	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Ordnung der Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen	3
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1	Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen	10
-------	--------------------------------------------------------------------------------	----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021	10
Nr. 3	Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	10
Nr. 4	Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.....	17

II. Verfügungen

Nr. 5	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2026).....	18
Nr. 6	Verrechnungsbeträge für Kantorinnen und Kantoren nach § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes	20
Nr. 7	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Geestland Ost	20
Nr. 8	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes An Weser und Aue.....	21
Nr. 9	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Großefehn-Wiesmoor	21
Nr. 10	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck, der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Osten und der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Warstade	22
Nr. 11	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Weener und der Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Bunde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weener-Bunde	23
Nr. 12	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Albani, St. Jacobi, St. Johannis, St. Marien und Thomas in Göttingen	24
Nr. 13	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Adenbüttel und Rethen	29

Nr. 14	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eldingen und Hohnhorst	31
Nr. 15	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Georgsmarienhütte, Kloster Oesede und Oesede.....	32
Nr. 16	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ribbesbüttel und Rötgesbüttel.....	33
Nr. 17	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Almstedt, Möllensen, Petze und Sibbesse.....	35
Nr. 18	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Berkum, Handorf, Rosenthal und Schwicheldt, hier: Berichtigung	37
Nr. 19	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lehmke und Wieren, hier: Berichtigung	38
Nr. 20	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nordheide.....	38
Nr. 21	Verwaltungsvorschrift für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern.....	38

III. Mitteilungen

Nr. 22	Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.....	41
Nr. 23	Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	41

IV. Stellenausschreibungen

41

V. Personalnachrichten

42

Beilage: Sachwortverzeichnis 2025

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Ordnung der Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat für die Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

¹Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie, insbesondere hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und vor allem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

²Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

³Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie sexualisierte Gewalt erlitten haben, und aufgrund des Fehlens geeigneter staatlicher Systeme übernehmen die Evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen mit ihren Institutionen, wie nachfolgend näher geregelt, Verantwortung für das Unrecht, indem sie ein Verfahren eigener Art einsetzen, das Betroffenen von sexualisierter Gewalt in den Institutionen die Möglichkeit eröffnet, Anerkennung zu erfahren.

⁴Sie erkennen das Leid an, das den Betroffenen sexualisierter Gewalt im Raum von Kirche und Diakonie widerfahren ist, und berücksichtigen die daraus resultierenden individuellen Folgen.

⁵Sie setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufarbeitung hin.

⁶Mit der folgenden Ordnung setzen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 um.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt die Grundlagen der Verfahren der Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen, ihrer diakonischen Werke und ihrer Jugendverbände zur Anerkennung des er-

littenen Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen durch sexualisierte Gewalt. ²Dabei handelt es sich um ein Verfahren eigener Art. ³Verfahrensvorschriften in Bezug auf andere Verfahren finden keine Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Das Verfahren ist nach den Bedürfnissen Betroffener zu gestalten.

- (2) ¹Die Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen ist eine unabhängig entscheidende gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach § 9 des Konföderationsvertrages, an der die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-reformierte Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beteiligt sind. ²Auf Grund des Vertrages vom 12. August 2020 ist die Bremische Evangelische Kirche an der Anerkennungskommission beteiligt.
- (3) Auf Grund des Vertrages vom 22. Juli 2022 und 1. August 2022 ist auch die Evangelische Kirche in Deutschland an der Anerkennungskommission beteiligt.
- (4) Diese Ordnung gilt für die Konföderation, die Kirchen der Konföderation, die weiteren an der Anerkennungskommission beteiligten Kirchen, ihre Körperschaften sowie für die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und Jugendverbände, die ihnen zugeordnet sind¹ (kirchliche Institutionen).
- (5) Aus der Entscheidung der Anerkennungskommission ergeben sich keine Rechtsfolgen im Hinblick auf diejenigen Personen, die nach den Angaben betroffener Personen sexualisierte Gewalt verübt haben.
- (6) ¹Soweit die Vorwürfe strafrechtlich relevant und nicht offensichtlich unverfolgbar sind, sollen, sofern dies nicht schon durch die betroffenen Personen veranlasst ist, die Institutionen die Strafverfolgungsbehörden informieren und um Prüfung bitten. ²Bestehende gesetzliche Pflichten der kirchlichen Institutionen, Fälle sexualisierter Gewalt dienst-

¹ Dies sind der niedersächsische Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e. V., der CVJM, Landesverband Hannover, der CVJM, Landesverband Ostfriesland, der VCP Niedersachsen, der CPD e.V. (Achter'n Diek: nördliches Niedersachsen, Welfenland: südliches Niedersachsen), der ev.-luth. Landesjugenddienst e.V. der VCP (Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder) Bezirk Oldenburg e.V., die ejo (Ev. Jugend Oldenburg), die Mitglieder der Jugendkammer der elkio nach ihrer Ordnung vom 25./26. Nov.2002 in der jeweils geltenden Fassung und der CVJM Oldenburg.

oder arbeitsrechtlich zu verfolgen und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu informieren, bleiben davon unberührt.

- (7) ¹Die kirchlichen Institutionen können in Absprache mit den betroffenen Personen Ansprüche gegen die Personen geltend machen, die nach Angaben der betroffenen Personen sexualisierte Gewalt verübt haben. ²Dafür sollen die Ansprüche der betroffenen Personen in dem Umfang der gezahlten Anerkennungsleistungen auf die kirchlichen Institutionen übergehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für den Begriff der sexualisierten Gewalt gilt die Begriffsbestimmung aus der Gewaltschutzrichtlinie-EKD in der Fassung vom 24. Juni 2022.
- (2) ¹Betroffene Personen im Sinne dieser Ordnung sind Menschen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der kirchlichen Institutionen gelegentlich der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags oder in Folge eines aus dem dienstlichen Auftrag erwachsenen Abhängigkeitsverhältnisses durch Tun oder Unterlassen erlitten haben. ²Personen, die ein Formular für Anerkennungsleistungen eingereicht haben, sind bis zur Entscheidung der Anerkennungskommission wie betroffene Personen anzusehen und zu behandeln, ohne dass damit eine Entscheidung der Anerkennungskommission vorweggenommen würde.
- (3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zur Ausbildung Beschäftigten und die Ehrenamtlichen, die im Auftrag einer der kirchlichen Institutionen tätig sind.
- (4) Anerkennungsleistungen sind materielle und immaterielle Leistungen, die zur Linderung des Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen beitragen sollen.
- (5) Geschäftsstelle im Sinne dieser Ordnung ist die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission bei der Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Zusammenwirken mit den Fachstellen der beteiligten kirchlichen Institutionen (Geschäftsstelle).
- (6) ¹Kirchliche Institutionen im Sinne dieser Ordnung sind die in § 1 Absatz 4 genannten Institutionen. ²Für den Fall, dass die kirchliche Institution, in deren Zuständigkeitsbereich sexualisierte Gewalt verübt wurde, aufgelöst

oder übernommen wurde, kann die betroffene Person Anerkennungsleistungen von der Rechtsnachfolgerin erhalten, wenn die aufgelöste oder übernommene kirchliche Institution vorher der Kirche oder der Diakonie zugeordnet war.

§ 3

Einleitung des Verfahrens

- (1) ¹Um betroffenen Personen Zugang zu Anerkennungsleistungen zu gewähren, ist ein Formular von der Geschäftsstelle in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. ²Ein im Bereich der EKD zur Verfügung gestelltes einheitliches Formular ist zu verwenden. ³Vorhandene Dokumente, die die Tat oder die Folgen der Tat schildern, sind dem Formular beizufügen. ⁴Dokumente, die Auskunft über den Ausgang gerichtlicher Verfahren geben, insbesondere gerichtliche Entscheidungen, sind beizufügen. ⁵Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle besonders geschult sind, um den besonderen Bedürfnissen betroffener Personen gerecht zu werden.
- (2) ¹Eine betroffene Person kann sich, sofern gewünscht, durch eine Person ihres Vertrauens begleiten und durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. ²Die Person ihres Vertrauens und die bevollmächtigte Person können auch identisch sein. ³Die Hinzuziehung mehrerer Personen ihres Vertrauens für eine betroffene Person kann die Anerkennungskommission in begründeten Ausnahmefällen zulassen. ⁴Der Person ihres Vertrauens und der bevollmächtigten Person stehen die Erstattung von Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) zu. ⁵Die Geschäftsstelle holt von den vorgenannten Personen jeweils eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bekanntgewordenen Inhalte ein.
- (3) ¹Für den Fall, dass die Zuständigkeit mehrerer Anerkennungskommissionen berührt sein könnte, ist das Formular nur einmal einzureichen. ²Die Anerkennungskommission, bei der das Formular eingegangen ist, informiert daraufhin die weiteren gegebenenfalls zuständigen Anerkennungskommissionen. ³Die beteiligten Anerkennungskommissionen verständigen sich auf eine das Verfahren führende Anerkennungskommission.
- (4) ¹Die Geschäftsstelle stellt der betroffenen Per-

son auf Wunsch schon vor Einreichung des Formulars vollständige und transparente Informationen zum Ablauf des Verfahrens zur Verfügung.²Auf Wunsch erhält die betroffene Person bei der Einreichung des Formulars Unterstützung durch die Geschäftsstelle.

- (5) ¹Mit der Einreichung des Formulars erklärt sich die betroffene Person mit einer Kontaktaufnahme einverstanden. ²Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und die Mitglieder der Anerkennungskommission sind nicht von ihren Pflichten entbunden, die jeweils zuständigen Melde- und Ansprechstellen über mögliche Verdachtsfälle zu informieren. ³Sie wirken darauf hin, dass die Interessen der betroffenen Personen gewahrt bleiben.
- (6) Die Geschäftsstelle leitet das Formular und die mit dem Formular eingereichten Unterlagen an die Anerkennungskommission weiter.

§ 4

Weiteres Verfahren

- (1) ¹Die betroffene Person hat das Recht, sich schriftlich, mündlich in einem Gespräch oder in anderer Weise zu äußern. ²Die betroffene Person kann jederzeit entscheiden, sich nicht weiter zu äußern.
- (2) ¹Für den Fall, dass ein Gespräch stattfinden soll, wird dies gemeinsam mit der betroffenen Person durch die Geschäftsstelle – unter Einbezug der Mitglieder der Anerkennungskommission – hinsichtlich Zeit, Raum, Ablauf und Teilnehmenden vorbereitet und abgestimmt. ²In jedem Stadium des Verfahrens ist auf betroffenenensensible Kommunikation zu achten. ³Das Gespräch ist nicht öffentlich. ⁴Für den Fall, dass die betroffene Person dies wünscht, ist eine vertretungsberechtigte oder sonst bevollmächtigte Person der kirchlichen Institution zum Gespräch hinzuzuziehen, in deren Bereich die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat. ⁵Über das Gespräch ist eine Niederschrift von der Geschäftsstelle zu fertigen, die auch der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Anerkennungskommission gibt der kirchlichen Institution vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu dem geschilderten Sachverhalt zu äußern.
- (4) ¹Die an der Anerkennungskommission beteiligten kirchlichen Institutionen haben Regelungen zur Finanzierung der laufenden Kosten der Arbeit der Anerkennungskommission sowie zur Finanzierung und Bewirkung der Anerkennungsleistungen getroffen. ²Sie haben dabei rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte aller Beteiligten beachtet, um die Durchführung der Anerkennungsverfahren und die Bewirkung der Anerkennungsleistungen sicherzustellen.
- (5) Betroffene sind durch die Anerkennungskommission über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu informieren.

§ 5

Anerkennungsleistungen

- (1) Anerkennungsleistungen werden bewirkt, wenn eine besondere Verantwortung der kirchlichen Institution gegenüber betroffenen Personen vorliegt und die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz und oder Schmerzensgeld nicht möglich oder für die betroffene Person nicht zumutbar ist.
- (2) ¹Anerkennungsleistungen sind Leistungen eigener Art. ²Aus der Zuerkennung von Anerkennungsleistungen können keine weiteren Rechte abgeleitet werden.
- (3) ¹Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, werden nach Absprache mit der betroffenen Person entweder einmalig als Gesamtsumme oder in Teilbeträgen ausgezahlt. ²Durch die Zahlung von Anerkennungsleistungen werden mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. ³Die Leistungen setzen sich grundsätzlich aus zwei Teilen zusammen:
- a) einer individuellen Leistung, die die Tat und ihre Folgen und das Verhalten der kirchlichen Institution berücksichtigt und
 - b) einer pauschalen Leistung in Höhe von 15.000 €.
- (4) Wenn die Tat weder zur Tatzeit noch zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung den objektiven Tatbestand einer Strafvorschrift nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllen würde, entfällt die Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b).
- (5) ¹Betroffene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 12 Anerkennungsleistungen erhalten haben, können für eine Aufstockung der Anerkennungsleistungen ohne erneute individuelle Fallprüfung ein neues Formular einreichen, wenn die Tat gemäß Absatz 4 die Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) nicht entfallen ließe und die Summe der Anerkennungsleistungen nicht die Höhe der Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) erreicht. ²Die Geschäftsstelle weist den berechtigten Personenkreis auf diese Möglichkeit hin.

- (6) ¹Betroffene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 12 Anerkennungsleistungen erhalten haben, sind ferner berechtigt, eine Gegenvorstellung im Sinne von § 8 Absatz 2 einzulegen. ²Der Fall wird dann erneut auf der Basis der geltenden Regelungen individuell geprüft. ³Die Geschäftsstellen weisen den berechtigten Personenkreis auf diese Möglichkeit hin. ⁴Eine Rückforderung von bereits gezahlten Leistungen ist ausgeschlossen. ⁵Leistungen, die aufgrund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder im Rahmen des Entschädigungsrechts gewährt wurden, werden auf die Anerkennungsleistung nicht angerechnet. ⁶Sogenannte Unterstützungsleistungen, die betroffenen Personen in akuten Notlagen helfen sollen, werden nicht durch die Anerkennungskommissionen zuerkannt.
- (7) Neben Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, können im Einvernehmen mit der betroffenen Person immaterielle Anerkennungsleistungen zuerkannt werden.
- (8) ¹Auf die Anrechnung von Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, auf gegebenenfalls bestehende sonstige Sozialleistungen und Fragen der Versteuerung wird die betroffene Person ausdrücklich durch die Geschäftsstelle in geeigneter Weise hingewiesen. ²Dies gilt auch für die gesetzliche Meldepflicht bezüglich der Zahlungen von Anerkennungsleistungen an die zuständigen Finanzbehörden.
- (9) ¹Der betroffenen Person steht es frei, für den Fall ihres Todes eine Person zu benennen, an welche die Anerkennungsleistung ausgezahlt werden soll. ²In diesem Fall wird das Verfahren nach dem Tod der betroffenen Person fortgeführt und die Anerkennungsleistung an die begünstigte Person gezahlt. ³Das Gleiche gilt, falls die betroffene Person sich für die Auszahlung in Teilbeträgen entschieden hat und zum Zeitpunkt des Todes noch nicht alle Teilbeträge geleistet worden sind.

§ 6

Anerkennungskommission

- (1) ¹Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei, in jedem Fall mit einer ungeraden Anzahl an Personen besetzt. ²Die Einsetzung von Stellvertretungen ist zulässig. ³Es sollen verschiedene Geschlechter, unterschiedliche berufliche Hintergründe sowie Fachkenntnisse im Umgang mit Betroffenen berücksichtigt werden. ⁴Wenigstens ein Mitglied der Anerkennungskommission soll die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens eine weitere Person soll eine traumatherapeutische Qualifikation aufweisen. ⁵Die Anerkennungskommission ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) ¹Beschäftigte der evangelischen Kirche oder Diakonie und unmittelbar angeschlossener kirchlicher Institutionen können nicht Mitglieder der Anerkennungskommission sein. ²Ehemalige Beschäftigte und im Ruhestand befindliche Personen dürfen Mitglieder der Anerkennungskommission sein, aber nicht deren Mehrheit stellen. ³Bei allen Mitgliedern ist öffentliche Transparenz über kirchliche oder diakonische Ehrenämter herzustellen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden auf Vorschlag der beteiligten Kirchen durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen berufen. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Verlängerung oder erneute Berufung, auch mehrmals, sind möglich. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Rat ein Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach. ⁴Der Rat der Konföderation kann Mitglieder der Anerkennungskommission abberufen, wenn dies zwingend geboten ist, um eine schwere Beeinträchtigung der Tätigkeit oder des Ansehens der Anerkennungskommission abzuwenden. ⁵Vor der Abberufung eines Mitglieds und vor der Neu besetzung eines Sitzes in der Anerkennungskommission sind im Amt verbleibende Mitglieder anzuhören.
- (4) Die Mitglieder der Anerkennungskommission üben ihre Tätigkeit für die Anerkennungskommission frei von Weisungen aus und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (5) Die Mitarbeit in der Anerkennungskommission erfolgt ehrenamtlich. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder die Erstattung ihrer Auslagen und eine pauschale Aufwandsentschädigung, die der Rat festlegt.
- (6) Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind vor Beginn der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission zu schulen und erhalten Angebote für eine tätigkeitsbegleitende Supervision.
- (7) Die Mitglieder der Anerkennungskommission reflektieren regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ihre Spruchpraxis in einer gesonderten Sitzung.
- (8) ¹Zur Förderung einer vergleichbaren Spruch-

praxis der Anerkennungskommissionen soll sich die Anerkennungskommission bei der Bemessung der individuellen Leistungen gemäß § 5 Absatz 3 Buchstabe a) an dem Anhaltskatalog orientieren, den das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD in Abstimmung mit den vorsitzenden Personen der Anerkennungskommissionen erarbeitet und der durch die Kirchenkonferenz der EKD und den Ausschuss Diakonie der Diakonie Deutschland beschlossen wird. ²Der Anhaltskatalog stellt eine Sammlung von hypothetischen Fällen sexualisierter Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie dar, denen auf Basis der Entscheidungen deutscher Zivilgerichte eine Anerkennungsleistung zugeordnet ist. ³Der Anhaltskatalog wird laufend fortentwickelt.

- (9) ¹Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhält einen Internetauftritt, auf dem Informationen zur Anerkennungskommission, den Mitgliedern, dem Verfahren, den Anerkennungsleistungen und dieser Ordnung zu finden sind. ²Der Internetauftritt enthält Informationen zur Arbeit der Anerkennungskommission auch in leichter Sprache.

§ 7

Plausibilität und institutionelle Verantwortung

- (1) Die Anerkennungskommission prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität, stellt die besondere institutionelle Verantwortung fest und trifft anschließend ihre Entscheidung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (2) Die Plausibilität einer Tatschilderung, insbesondere zu beschuldigter Person, Tatort, Tatzeit und Tathergang ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (3) Eine besondere institutionelle Verantwortung wird vermutet, wenn
- a) die sexualisierte Gewalt von Mitarbeitenden einer kirchlichen Institution in deren räumlichem Verantwortungsbereich verübt wurde,
 - b) die sexualisierte Gewalt von Mitarbeitenden einer kirchlichen Institution außerhalb ihres räumlichen Verantwortungsbereichs im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen des dienstlichen oder ehrenamtlichen Auftrags der Mitarbeitenden begründet wurde, oder

c) die sexualisierte Gewalt im räumlichen Verantwortungsbereich einer kirchlichen Institution geschehen ist, Mitarbeitende sie hätten verhindern können und müssen und ihr Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

- (4) ¹Die Anerkennungskommission ist berechtigt, im Rahmen der Plausibilitätsprüfung bei den kirchlichen Institutionen Auskünfte einzuholen. ²Die Anerkennungskommission ist nicht berechtigt, von der betroffenen Person oder sie behandelnden Personen medizinische oder psychologische Gutachten einzufordern.
- (5) ¹Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn sich die geschilderte Tat bereits aus den Feststellungen einer gerichtlichen Entscheidung ergibt oder in einem Strafverfahren, einem kirchlichen Disziplinarverfahren oder in einem Bescheid nach dem Entschädigungsrecht festgestellt wurde. ²Eine Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann zur Plausibilisierung herangezogen werden.

§ 8

Entscheidung und Gegenvorstellung

- (1) ¹Die Geschäftsstelle übersendet die mit Gründen zu versehenen Entscheidung an die betroffene Person und an die kirchliche Institution. ²Der oder die Vorsitzende der Anerkennungskommission kann die Entscheidung der betroffenen Person zuvor mündlich mitteilen. ³Auf die mündliche Mitteilung kann die betroffene Person verzichten. ⁴Bei der Übermittlung weist die Anerkennungskommission auf die Auswirkungen der Entscheidung hin.
- (2) ¹Zur Überprüfung der Entscheidung der Anerkennungskommission steht der betroffenen Person das Recht der Gegenvorstellung zu. ²Über die Gegenvorstellung entscheidet die Anerkennungskommission. ³Die Gegenvorstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. ⁴Die Gegenvorstellung ist zu begründen.
- (3) Kann die betroffene Person neue Tatsachen vortragen, die zu einer höheren Anerkennungsleistung führen können, kann ein neues Formular eingereicht werden.
- (4) ¹Gegen die Entscheidung der Anerkennungskommission in Reaktion auf die Gegenvorstellung kann die betroffene Person eine Ein-

gabe an die Koordinierungskommission der EKD richten. ²Die Eingabe ist zu begründen und muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung der Anerkennungskommission schriftlich bei der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission eingereicht werden.

- (5) ¹Die Eingabe wird an die gemeinsame Koordinierungskommission weitergeleitet, die bei EKD und EWDE eingerichtet wird. ²Die Koordinierungskommission besteht aus den vorsitzenden Personen der Anerkennungskommissionen. ³Die Koordinierungskommission entscheidet mit dreien ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Eingabe auf Grundlage der angegriffenen Entscheidung erneut über die Anerkennungsleistung, wenn diese der Höhe nach wesentlich von den Entscheidungen anderer Anerkennungskommissionen in vergleichbaren Fällen abweicht. ⁴Die Koordinierungskommission beschließt über die Verteilung ihrer Geschäfte. ⁵Im Übrigen gelten für die Koordinierungskommission die Vorgaben der Anerkennungsrichtlinie der EKD entsprechend. ⁶Das Verfahren wird im Grundsatz schriftlich geführt. ⁷Die betroffene Person hat das Recht auf eine Anhörung.

§ 9

Dokumentation und Datenschutz

- (1) Die Anerkennungskommission ist befugt, personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstaben a) bis f) des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Ordnung erforderlich ist.
- (2) ¹Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens zu speichern. ²Sie können für eine angemessene Frist länger verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, jedoch nicht länger als dreißig Jahre.
- (3) ¹Die Geschäftsstelle dokumentiert die von der Anerkennungskommission bearbeiteten Fälle. ²Betroffenen Personen ist auf Anfrage Einsicht in die jeweilige Akte zu ihrem Fall zu gewähren, soweit keine Rechte dritter Personen dem entgegenstehen. ³Die Geschäftsstelle holt von akteneinsichtsberechtigten Dritten eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die sich aus der Akten-

einsicht ergebenden Inhalte ein, soweit die Weitergabe der Daten nicht zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung zwingend erforderlich ist. ⁴Vor Weitergabe von Daten zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung an weitere, mit der Aufarbeitung beschäftigte Dritte, haben akteneinsichtsberechtigte Personen diese gegenüber der Geschäftsstelle namentlich zu benennen und dafür Sorge zu tragen, dass diese wiederum gegenüber der Geschäftsstelle eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung bekanntgewordenen Daten abgeben. ⁵Soll eine Fallakte der Anerkennungskommission für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch Dritte eingesehen werden, muss hierfür die Zustimmung der betroffenen Person eingeholt werden, soweit nicht der Tatbestand von § 50a DSG-EKD erfüllt ist.

- (4) ¹Die Geschäftsstelle hält in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen und den jeweiligen Kontext fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat, und leitet diese Informationen als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an EKD und EWDE weiter, die eine Gesamtdokumentation führen und veröffentlichen. ²Der jeweilige Kontext umfasst, ob die Tat in der Diakonie oder einer Gliedkirche verübt wurde, das Alter und das Geschlecht der betroffenen Person zum Tatzeitpunkt, die Profession der für die Tat verantwortlichen Person sowie deren Geschlecht zum Tatzeitpunkt und die Art der Tat.
- (5) Die Geschäftsstelle führt ferner eine anonymisierte Dokumentation der Spruchpraxis, die jährlich über den Rat der Konföderation und die Kirchenleitung der Bremischen Evangelischen Kirche an die Koordinierungskommission weitergeleitet wird.

§ 10

Vernetzung

- (1) ¹Die vorsitzenden Personen sowie die Geschäftsstellen der Anerkennungskommissionen von Gliedkirchen und Landesverbänden der Diakonie tauschen sich regelmäßig, mindestens jährlich, auf Ebene der EKD und der Diakonie aus. ²Dies umfasst insbesondere einen Austausch über die Spruchpraxis in den Anerkennungskommissionen sowie die Weiterentwicklung des Anhaltskatalogs. ³Mitglieder des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt in der EKD nehmen an den Treffen als Gäste teil.

- (2) Die Anerkennungskommission weist regelmäßig, mindestens jährlich, im Austausch mit den Leitungsorganen der Gliedkirchen und den Landesverbänden der Diakonie, in deren Bereich sie zuständig ist, auf ihre Spruchpraxis und die damit verbundenen Erkenntnisse hin, um die kirchlichen Institutionen zu unterstützen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.
- (3) Eine Einzelfallbesprechung findet nicht statt.
- (3) Laufende Anerkennungsverfahren, über die die Anerkennungskommission bis zum 31.12.2025 noch nicht abschließend entschieden hat, werden ab dem 1. Januar 2026 auf Grundlage dieser gemäß § 12 inkrafttretenden Ordnung fortgeführt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

A d o m e i t

Vorsitzender

§ 11

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung ersetzt die Ordnung der Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen vom 1. Februar 2022.
- (2) Die Anerkennungskommission führt ihre Tätigkeit in der gegenwärtigen Besetzung über den 1. Januar 2026 hinaus bis zu einer Neubesetzung durch den Rat der Konföderation fort.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 1 Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen

von zehn Jahren zum Regionalbischof des Sprengels Hildesheim-Göttingen gewählt. Er wird seinen Dienst am 1. Mai 2026 aufnehmen.

Hannover, den 23. Februar 2026

Herr Pastor Dr. Claas Cordemann, Rehburg-Loccum, wurde gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom Personalausschuss für die Dauer

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021

Nr. 3 Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 20. März 2026

Vom 13. März 2026

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) geändert wurde, die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Die Landesjugendkammer hat, bestätigt durch das Landeskirchenamt, die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Präambel

Das Kirchengesetz zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. 2022, S. 30), wird wie folgt geändert: Der Titel des Kirchengesetzes wird wie folgt geändert: Die Worte „für die Jahre 2010 bis 2021“ wird gestrichen.

In § 1, Abs. 1 wird die Jahreszahl 2021 durch die Jahreszahl 2025 ersetzt.

¹Die Arbeit der Evangelischen Jugend geschieht dort, wo junge Menschen miteinander und mit Gott zusammenkommen. ²Wir stellen unsere Beziehung zu Gott, unseren Mitmenschen und zu uns selbst in den Mittelpunkt unserer Arbeit. ³Als Evangelische Jugend sind wir eine Gemeinschaft des christlichen Glaubens und verpflichten uns dem Evangelium und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis. ⁴Die Evangelische Jugend steht für eine offene Kirche. ⁵Unsere Arbeit ermutigt junge Menschen, ihren individuellen Weg zum Glauben zu finden. ⁶In der Evangelischen Jugend kann jede*r ihrem*seinem Glauben Ausdruck verleihen und mit dem eigenen Glaubenszeugnis zum Weg der Kirche Jesu Christi beitragen. ⁷Wir treten für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein. ⁸Wir setzen uns für ein friedliches und solidarisches Miteinander ein. ⁹Wir gestalten unsere Arbeit vielfältig, inklusiv und divers, damit übernehmen wir Verantwortung für uns selbst, unsere Mitmenschen und für die Bewahrung der Schöpfung. ¹⁰In der Evangelischen Jugend sind alle Personen, die diese Werte vertreten, willkommen. ¹¹Als junge Menschen sind wir Expert*innen unserer eigenen Lebenswelt(en), daher üben wir das Recht aus, unsere Kirche in uns betreffenden Belangen zu gestalten und zu vertreten. ¹²Durch demokratische Partizipation und diversitätssensible Arbeit leben wir unseren christlichen Auftrag und übernehmen Mitverantwortung in kirchlichen Prozessen und deren Gestaltung. ¹³Die Evangelisch-lu-

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. März 2026

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

therische Landeskirche Hannovers unterstützt die Evangelische Jugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, sie schafft die Voraussetzungen für vielfältige Formen der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen. ¹⁴Das Zeichen der Evangelischen Jugend ist das Kreuz auf der Weltkugel in verschiedenen und individuellen Gestaltungsformen.

§ 1

Grundlagen der Arbeit mit jungen Menschen

- (1) Mitglieder der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Evangelische Jugend) sind Kinder-, Jugend- und Junge Erwachsenen Gruppen und die Verbände eigener Prägung, die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der evangelischen Jugendarbeit tätig und von der Landesjugendkammer anerkannt sind.
- (2) ¹Der Verband der Evangelischen Jugend ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen e.V. (AEJN) und in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej). ²Er ist mit den Jugendorganisationen anderer Kirchen im In- und Ausland verbunden.
- (3) ¹Die evangelische Arbeit mit jungen Menschen ist ein Arbeitsfeld der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. ²Mit ihren Angeboten werden junge Menschen – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – zur Teilnahme eingeladen und zur Mitarbeit angesprochen. ³Die Evangelische Jugend leistet Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII).
- (4) ¹Die Evangelische Jugend handelt gemäß dieser Ordnung in eigener Verantwortung unbeschadet der Rechtsaufsicht durch das Landeskirchenamt. ²Die Eigenständigkeit der Verbände eigener Prägung wird davon nicht berührt. ³Der*die Landesbischof*in unterstützt die Evangelische Jugend bei theologischen Fragestellungen.
- (5) ¹Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit mit jungen Menschen in der Landeskirche ist das Landesjugendpfarramt in der Evangelischen Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eingerichtet. ²Sie nimmt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers als anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII Aufgaben wahr.
- (6) ¹Handlungsleitend für alle Aktivitäten der Evangelischen Jugend ist das Wohl der in ihr aktiven und ihr anvertrauten jungen Menschen. ²Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden,

die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden sollen, müssen geltendes Recht beachten, die Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend unterschreiben und nach § 13 Absatz 3 des Ehrenamtsgesetzes alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. ³Wir schließen die Zusammenarbeit mit Gruppierungen aus, die gegen geltendes Recht oder die Grundwerte unseres Verbandes verstoßen.

- (7) ¹Die Evangelische Jugend fördert die Schaffung gleicher Chancen für jeden Menschen. ²Sie setzt sich für eine diversitätssensible und gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen ein. ³Bei der Besetzung der Gremien der Evangelischen Jugend und bei Delegationen in andere Gremien soll dabei unter anderem auf eine vielfältige Besetzung hinsichtlich des Geschlechts und der Sprengel- oder Verbandszugehörigkeit geachtet werden. ⁴Für die nachstehenden Regelungen zur Altersbegrenzung ist das Alter maßgeblich, in dem der Eintritt oder die Wiederwahl in das jeweilige Gremium der Evangelischen Jugend erfolgt.
- (8) ¹Der Ausschluss aus dem Verband oder einzelnen Gremien ist entsprechend § 22 Absatz 2 Buchstabe c und d des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes möglich, wenn eine Person massiv oder mehrfach gegen die grundlegenden Werte der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verstößt. ²Mitwirkende verpflichten sich mit ihrer Unterschrift der Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend oder gleichwertigen Verträgen zur Mitarbeit in Gruppen oder Gremien dazu, den benannten Grundsätzen Folge zu leisten.

§ 2

Arbeit mit jungen Menschen vor Ort

- (1) ¹Für die Arbeit mit jungen Menschen auf Organisationsebenen unterhalb des Kirchenkreises werden sich nicht überschneidende Ortsjugendkonvente (OJK) gebildet. ²Die OJK werden in ihrer Arbeit durch die vor Ort zuständigen Gremien und Vorstände unterstützt. ³Der Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK) ist in die Entscheidung der Einrichtung eines OJK einzubeziehen.
- (2) ¹Größe und Zusammensetzung des OJK richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. ²Ihm sollen mit Stimmrecht angehören:
 1. alle in der Arbeit mit jungen Menschen tätigen ehrenamtlich Mitarbeitenden zwischen 14 und 27 Jahren,

2. Delegierte aus den ortsansässigen Verbänden eigener Prägung,
3. nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung berufene Sachverständige.

³Die in der Arbeit mit jungen Menschen arbeitenden beruflich Mitarbeitenden und Personen über 27 Jahren nehmen beratend an den Sitzungen des OJK teil.

- (3) ¹Unbeschadet der Rechte der Kirchenvorstände (KV) soll der OJK für die Arbeit mit jungen Menschen in den dazugehörigen Kirchengemeinden verantwortlich sein und die Belange der Evangelischen Jugend der Kirchengemeinden sowie übergeordneten Strukturen unterhalb der Kirchenkreise wahrnehmen. ²Die KV sollen dem OJK insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:
1. Festlegung der Zielsetzungen evangelischer Arbeit mit jungen Menschen vor Ort in Abstimmung mit den zuständigen KV und ggf. weiteren Gremien, Koordination sowie Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben,
 2. Förderung der Anleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden,
 3. Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch den KV gemäß § 79 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung (KGO),
 4. Vorschläge für die Berufung von Mitarbeitenden in den Gemeindebeirat sowie weitere Gremien,
 5. Beteiligung am Verfahren der Anstellung von beruflich Mitarbeitenden mit dem Schwerpunkt Arbeit mit jungen Menschen,
 6. Beantragung der für die Arbeit mit jungen Menschen erforderlichen Mittel Dritter im Benehmen mit den KV und Verfügung über die Mittel im Rahmen der Bewilligung,
 7. Wahl von Delegierten sowie Stellvertretungen in den KKJK;
 - a) diese müssen ehrenamtlich tätig sein und sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des KKJK;
 - b) die Anzahl der Delegierten wird vom KKJK in seiner Geschäftsordnung so festgelegt, dass die ausgeglichene Zusammensetzung des KKJK sichergestellt bleibt,
 8. Wahl von Delegierten in den kommunalen Jugendring,
 9. Wahl eines Vorstandes,
 10. Beratung und Beschluss der Geschäftsordnung des OJK.

§ 3

Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis

- (1) ¹Besteht in einem Kirchenkreis kein KKJK, soll der Kirchenkreisvorstand (KKV) zusammen mit dem Kirchenkreisjugenddienst (KKJD) die notwendigen Schritte einleiten, um einen KKJK zu konstituieren. ²Die Amtszeit des KKJK beträgt höchstens drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist möglich. ⁴Dem KKJK sollen mit Stimmrecht angehören:

1. die von den OJK gewählten Vertreter*innen; gibt es zumindest vereinzelt vor Ort keinen OJK, so legt der KKJK in Abstimmung mit dem KKV eine Regelung an Stelle der Wahl nach § 2 Absatz 3 Nummer 7 für die Delegation fest und
2. die von den im Kirchenkreis bestehenden Verbänden eigener Prägung gewählten Vertreter*innen; jeder Verband entsendet zwei Delegierte, diese müssen ehrenamtlich tätig sein und sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des KKJK.

⁵Dem KKJK gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Delegierten des Sprengeljugendkonventes und ihre Vertreter*innen, sofern sie nicht als Delegierte dem KKJK angehören,
2. aus dem Team des KKJD jeweils ein*e Kirchenkreisjugendwart*in und ein*e Kirchenkreisjugendpastor*in,
3. ein vom KKV entsandtes Mitglied,
4. bis zu drei auf Vorschlag der Kirchenkreissynode (KKS) oder des Vorstandes des KKJK durch den KKJK berufene Sachverständige, die nicht in der Arbeit mit jungen Menschen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beruflich tätig sind,

⁶Je ein*e Delegierte*r regelmäßiger Arbeitsformen gemäß Absatz 5 Nummer 3 kann vom KKJK aufgenommen werden. ⁷Der Vorstand des KKJK entscheidet über die Teilnahme weiterer beruflich Mitarbeitender mit beratender Stimme. ⁸Die Sitzungen des KKJK sind in der Regel öffentlich. ⁹Weitere Regelungen trifft der KKJK in seiner Geschäftsordnung.

- (2) ¹Kann in einem Kirchenkreis kein KKJK konstituiert werden, können dessen Aufgaben für die Übergangszeit durch eine Vollversammlung der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises wahrgenommen werden. ²Die Stimmrechtsverteilung bei einer Vollversammlung findet entsprechend der Regelungen zum KKJK Anwendung.
- (3) ¹Unbeschadet der Rechte der KKS und des

KKV soll der KKJK die Belange der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis wahrnehmen. ²Der KKV soll dem KKJK insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

1. Festlegung der Zielsetzungen evangelischer Arbeit mit jungen Menschen im Kirchenkreis in Abstimmung mit dem KKV, Koordinierung sowie Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben,
 2. Entscheidung über die Verteilung der Finanz- und Sachmittel für die Arbeit mit jungen Menschen unter Berücksichtigung der Anträge der OJK und der Planung der Maßnahmen im Kirchenkreis; der KKJD berichtet über die Finanzen,
 3. Anerkennung und Aufnahme evangelischer Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und anderer regelmäßiger Arbeitsformen nach von ihm aufgestellten Richtlinien,
 4. Vorschlag für die Berufung des*der Kirchenkreisjugendpastor*in,
 5. Beteiligung mit mindestens einer Person aus dem KKJK oder KKJK-Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied in jedem gebildeten Personalausschuss für die Bewerbungsverfahren aller Stellen im Kirchenkreis im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen,
 6. Planung und Durchführung von Schulungen für Mitarbeitende in Zusammenarbeit mit dem KKJD,
 7. Begleitung der Arbeit des KKJD,
 8. Verbindung zum Sprengeljugenddienst,
 9. Wahl von maximal drei Delegierten in den Sprengeljugendkonvent sowie stellvertretenden Delegierten (Näheres regelt die Geschäftsordnung des Sprengeljugendkonventes); diese müssen ehrenamtlich tätig sein und sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Sprengeljugendkonventes,
 10. Wahl von Delegierten in den kommunalen Kreisjugendring,
 11. Vorlage von Vorschlägen für die Berufung von Mitgliedern in die KKS.
- (4) Vor der Anstellung des*der Kirchenkreisjugendwart*in sowie der Berufung des*der Kirchenkreisjugendpastor*in durch den KKV soll das Benehmen mit dem*der Landesjugendpastor*in hergestellt werden.
- (5) ¹Der*die Kirchenkreisjugendwart*in soll die Geschäftsführung des Verbandes der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis, insbesondere des KKJK, wahrnehmen und die Verbindungen zwischen der Evangelischen Jugend und kirchlichen Organen gewährleisten. ²Der*die Kirchenkreisjugendwart*in, der*die Kirchen-

kreisjugendpastor*in sowie weitere beruflich Mitarbeitende, die auf Kirchenkreisebene in der Arbeit mit jungen Menschen tätig sind, bilden gemeinsam den KKJD. ³Zu den Aufgaben des KKJD sollen insbesondere gehören:

1. Verkündigung und Seelsorge,
2. Gewinnung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen,
3. Beratung der Kirchengemeinden und kirchlichen Gremien in Fragen der Arbeit mit jungen Menschen,
4. Beratung bei Entscheidungen über Finanzen im Rahmen der Arbeit mit jungen Menschen,
5. Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben,
6. Einberufung und Leitung der Fachkonferenz für alle, die beruflich in der Arbeit mit jungen Menschen im Bereich des Kirchenkreises tätig sind.

§ 4

Arbeit mit jungen Menschen im Sprengel

- (1) ¹Zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung wird für den Bereich des Sprengels ein Sprengeljugendkonvent (SJK) gebildet. ²Die Amtszeit beträgt höchstens drei Jahre und die Wiederwahl ist möglich. ³Dem SJK gehören an:
1. die von den KKJK gewählten Delegierten mit Stimmrecht,
 2. die von den im Sprengel bestehenden Verbänden eigener Prägung gewählten Delegierten mit Stimmrecht; jeder Verband entsendet zwei Delegierte, die ehrenamtlich tätig sein müssen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollen; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des SJK,
 3. bis zu drei Personen, die als Sachverständige durch den SJK berufen werden können; diese dürfen nicht in der Arbeit mit jungen Menschen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beruflich tätig sein.
- ⁴Der*die Regionalbischof*in und eine Vertretung aus dem Landesjugendpfarramt sind zu den Sitzungen des SJK als beratende Mitglieder einzuladen. ⁵Darüber hinaus nehmen als beratende Mitglieder teil:
1. die Delegierten der Landesjugendkammer (LJK) und ihre Vertreter*innen, sofern sie nicht als Delegierte dem SJK angehören,
 2. der*die Sprengelgeschäftsführende sowie der*die Sprengeljugendpastor*in.
- ⁶Die Sitzungen des SJK sind in der Regel öf-

fentlich. ⁷Weitere Regelungen trifft der SJK in seiner Geschäftsordnung.

- (2) ¹Der SJK soll die Arbeit mit jungen Menschen im Sprengel anregen und fördern. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Beratung gemeinsamer Fragen der Arbeit mit jungen Menschen,
 2. Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Evangelischen Jugend im Sprengel,
 3. Förderung der Beratung und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
 4. Wahl von vier Delegierten in die LJK sowie deren Stellvertretungen; diese müssen ehrenamtlich tätig sein und sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand der LJK,
 5. Beteiligung bei der Übertragung der Sprengelgeschäftsführung und der Berufung des*der Sprengeljugendpastor*in.
- (3) ¹Im Bereich des Sprengels Hannover können an Stelle des SJK ein Konvent für den Bereich des Kirchenkreises Hannover und ein Konvent für die übrigen Kirchenkreise des Sprengels Hannover gebildet werden. ²Die beiden Konvente nehmen die Aufgaben und Rechte des SJK wahr. ³Der Konvent für den Bereich des Kirchenkreises Hannover nimmt diese Aufgaben zusätzlich zu seinen Aufgaben als KKJK wahr.
- (4) ¹Der*die Sprengelgeschäftsführende, der*die Sprengeljugendpastor*in sowie weitere beruflich Mitarbeitende, die auf Sprengelzebene in der Arbeit mit jungen Menschen tätig sind, bilden den Sprengeljugenddienst. ²Die Sprengelgeschäftsführung wird für maximal sechs Jahre vom Landesjugendpfarramt unter Einbeziehung der Sprengelfachkonferenz übertragen. ³Die wiederholte Übertragung ist möglich. ⁴Die Sprengelgeschäftsführung hält Kontakt mit öffentlichen Stellen und beruft die Fachkonferenzen für die Arbeit mit jungen Menschen ein. ⁵Das Nähere regelt eine Vereinbarung über die Geschäftsführung mit dem Landesjugendpfarramt.

§ 5

Landesjugendkammer

- (1) ¹Zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung wird für die Jugendarbeit eine LJK gebildet. ²Die Amtszeit der LJK beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist möglich. ⁴Der LJK gehören mit Stimmrecht an:
1. die von den SJK gewählten Delegierten,
 2. jeweils bis zu drei von den Verbänden eige-

ner Prägung gewählte Delegierte; diese müssen ehrenamtlich tätig sein und sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand der LJK,

3. je ein*e Kirchenkreisjugendwart*in und ein*e Kirchenkreisjugendpastor*in, die auf Vorschlag der Landesfachkonferenz (LFK) von der LJK berufen werden,
 4. der*die Landesjugendpastor*in,
 5. bis zu drei von der LJK zu berufende Sachverständige, die nicht beruflich in der Jugendarbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tätig sind,
 6. ein*e vom Bischofsrat benannte*r Vertreter*in.
- (2) An den Sitzungen der LJK nehmen als beratende Mitglieder teil:
1. die von den SJK gewählten Stellvertreter*innen,
 2. die von den Verbänden eigener Prägung gewählten Stellvertreter*innen,
 3. der*die Landesjugendwart*in und der*die Landesgeschäftsführer*in des Landesjugendpfarramtes,
 4. der*die Referent*in für jugendpolitische Bildung des Landesjugendpfarramtes,
 5. ein*e Vertreter*in des Ev.-luth. Landesjugenddienstes Hannover e.V.,
 6. die über die LJK berufenen Landes-synodalen, sofern sie nicht als Delegierte der LJK angehören,
 7. die von der LJK gewählten Außen-delegationen (u.a. aejn, aej, Lutherischer Weltbund).
- (3) An den Sitzungen der LJK können als beratende Mitglieder teilnehmen:
1. die Referent*innen des Landesjugendpfarramtes,
 2. der*die zuständige Referent*in des Landeskirchenamtes,
 3. der*die Direktor*in der Evangelischen Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 4. weitere Sachverständige bei Bedarf und gemäß Beschluss des Vorstandes der LJK.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Landesjugendkammer

Die LJK hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Beratung von Grundsatzfragen der Evangelischen Jugend, den in § 9 Absatz 4 genannten Aufgaben sowie Aufstellung von Richtlinien und Konzeptionen für die Arbeit

- mit jungen Menschen, insbesondere zu theologisch-ethischen und jugendpolitischen Angelegenheiten sowie zur Entwicklung von Zielvorstellungen für die evangelische Arbeit mit jungen Menschen,
2. Entgegennahme und Beratung von Berichten und Vorlagen sowie von Zielvorgaben und Planungen des Landesjugendpfarramtes,
 3. Wahl des Vorstandes gemäß § 8,
 4. Entgegennahme und Beratung des Vorstandsberichtes,
 5. Förderung der Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden,
 6. Beschlussfassung über besondere Arbeitsvorhaben, Planung und Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen der Evangelischen Jugend in der Landeskirche,
 7. Förderung der Zusammenarbeit im Verband der Evangelischen Jugend,
 8. Stellungnahme zum Haushalts- und Stellenplan der Landeskirche für das Landesjugendpfarramt,
 9. Aufstellung von Kriterien für die Vergabe sowie Festsetzung und Verteilung von EU-, Bundes- und Landesmitteln sowie ggf. weiterer entsprechender Mittel für die Förderung der Jugendarbeit,
 10. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der landeskirchlichen Jugendkollekte und Vergabe von Mitteln aus der Jugendkollekte,
 11. Anerkennung und Aufnahme evangelischer Verbände eigener Prägung und ständiger Arbeitskreise nach von der LJK aufgestellten Richtlinien,
 12. Wahl der Delegierten für die aejn und aej,
 13. Vorschläge für die Berufung von Delegierten in die Landessynode,
 14. Beschlussfassung über Eingaben und Vorlagen,
 15. Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß § 10,
 16. Repräsentation der Evangelischen Jugend innerhalb der Strukturen der Landeskirche sowie in Staat und Gesellschaft.

§ 7

Sitzungen der Landesjugendkammer

- (1) ¹Sitzungen der LJK finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. ²Die LJK ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ³Nicht besetzte Mandate werden bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Vorstand der LJK oder der*die Landesjugend-

pastor*in es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (3) ¹Zu den Sitzungen soll 14 Tage vor Sitzungsbeginn eingeladen werden. ²Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital und unter Beifügung der Tagesordnung und der nötigen Sitzungsunterlagen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. ²Die Protokolle werden von den Vorsitzenden freigegeben und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (5) Für Abstimmungen und Wahlen sind die §§ 44 und 45 KGO entsprechend anzuwenden.
- (6) Das Weitere wird in der Geschäftsordnung der LJK geregelt, die sich die LJK selbst gibt.

§ 8

Vorstand der Landesjugendkammer

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und bis zu vier weiteren zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern der LJK. ²Diese müssen ehrenamtlich tätig sein und sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ³Sie sollen die Vielfalt der Evangelischen Jugend abbilden. ⁴Ein Mitglied des Vorstandes soll einem der Verbände eigener Prägung angehören. ⁵Der*die Landesjugendpastor*in ist über die genannten Regelungen hinaus beratendes Mitglied im Vorstand.
- (2) ¹Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Bei Bedarf nehmen der*die Landesgeschäftsführer*in, der*die Landesjugendwart*in sowie weitere Referent*innen des Landesjugendpfarramtes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. ³Über die Teilnahme weiterer Gäst*innen entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Der Vorstand der LJK hat folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der LJK,
 2. Kommunikation mit den Mitgliedern der kirchenleitenden Organe,
 3. Vorbereitung der Sitzungen der LJK,
 4. Begleitung der Ausführung der Beschlüsse der LJK,
 5. Berufung von Vertreter*innen für die Personalausschüsse zur Besetzung von Stellen für die Leitung und für Referent*innen des Landesjugendpfarramtes,
 6. Berichterstattung über die Arbeit des Vorstandes bei den Landesjugendkammer tagungen.²Der Vorstand kann sich zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an das Landesjugendpfarramt wenden.
- (4) ¹Der Vorstand wird für die Amtszeit der LJK

gewählt. ²Der Vorstand wird bei der konstituierenden Sitzung der LJK gewählt. ³Durch Beschluss der LJK kann der Zeitpunkt der Vorstandswahl einmalig auf die darauffolgende Sitzung verschoben werden. ⁴Der Vorstand bleibt bis zur Neukonstituierung der LJK und der Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

- (5) ¹Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem*einer der Vorsitzenden oder gegenüber des*der Landesjugendpastor*in zurücktreten. ²Der Rücktritt wird spätestens bei der nächsten Landesjugendkammertagung bekannt gegeben. ³Eine Nachwahl wird bei Bedarf bei der nächstmöglichen Landesjugendkammertagung durchgeführt.

§ 9

Aufgaben des Landesjugendpfarramtes

- (1) ¹Der*die Landesjugendpastor*in leitet das Landesjugendpfarramt und vertritt es nach außen. ²Er*sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung der Verkündigung des Evangeliums und des seelsorgerlichen Handelns in der Arbeit mit jungen Menschen,
 2. Förderung der Verbindung zu gleichartigen Arbeitsgebieten in den Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in den übrigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und im öffentlichen Leben,
 3. regelmäßiger Bericht in der LJK über die Situation der Arbeit mit jungen Menschen,
 4. Führung der laufenden Geschäfte des Landesjugendkammervorstandes zwischen den Sitzungen.
- (2) Der*die Landesjugendwart*in berät die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und Sprengel bei der Ausführung der Fachaufsicht und wirkt bei der Fachaufsicht über die kirchlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen gemäß der Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen mit.
- (3) ¹Der*die Landesgeschäftsführer*in hat die Aufgabe der Fortbildung, Beratung und Begleitung der Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und Sprengel in Finanzierungs- und Organisationsfragen. ²Für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die der*die Landesgeschäftsführer*in leitet.
- (4) ¹Der*die Jugendpolitische Referent*in hat die Aufgabe, der jugendpolitischen Interessenvertretung der Evangelischen Jugend, Beratung und Fortbildung der LJK, Regionen, Kirchenkreise, ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in diesem Themenfeld.
- (5) Das Landesjugendpfarramt hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. fachliche Arbeit an den theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen, Erstellung von Expertisen und konzeptionellen Entwürfen, Auswertung und Transfer wissenschaftlicher Forschung für die Arbeit mit jungen Menschen,
 2. Erarbeitung von Konzeptionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und zum Kindeswohl für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
 3. Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen,
 4. Evaluation der Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Sprengeln,
 5. Entwicklung von Modellen zur Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen,
 6. Weitergabe von Informationen an die in der Arbeit mit jungen Menschen Handelnden und Herausgabe von Veröffentlichungen,
 7. Geschäftsführung für die LJK (Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen, Beratung),
 8. Zusammenführung beruflich Mitarbeitender, die in der Arbeit mit jungen Menschen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tätig sind, und Einladung dieser Personen zu Fachkonferenzen,
 9. die Koordination der Arbeit mit jungen Menschen in der Landeskirche,
 10. Durchführung von exemplarischen Veranstaltungen zur fachlichen und spirituellen Qualifikation,
 11. Unterstützung der Arbeit der Verbände eigener Prägung in inhaltlichen und Organisationsaufgaben.

§ 10

Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend

- (1) Beim Verfahren zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird unterschieden zwischen
1. redaktionellen Änderungen und
 2. inhaltlichen Änderungen.

- (2) ¹Redaktionelle Änderungen – also Anpassungen, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben, sondern etwa sprachliche Klarstellungen oder formale Korrekturen betreffen – werden vom Vorstand der Landesjugendkammer mit einfacher Mehrheit beschlossen. ²Über diese Änderungen wird in der darauffolgenden Sitzung der Landesjugendkammer berichtet.
- (3) ¹Inhaltliche Änderungen erfordern einen breiten partizipativen Prozess innerhalb der Evangelischen Jugend. ²Dazu gehören:
1. die Einholung von Stellungnahmen aus den verschiedenen Verbänden eigener Prägung, den SJK, den KKJK sowie ggf. aus den OJK,
 2. die Beteiligung der Landesfachkonferenz,
 3. mindestens eine Lesung und Beratung innerhalb einer Landesjugendkammertagung und
 4. ein Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Landesjugendkammer.
- (4) Die LJK beschließt das Ausmaß und die Form eines partizipativen Prozesses für die Überarbeitung der Ordnung der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Ordnung für einzelne Fragen keine Regelung enthält, sind die entsprechenden Bestimmungen der Ordnung für die Evangelische Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.
- (2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Evangelische Jugend vom 4. Oktober 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 127) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 20. März 2026

Für die Landesjugendkammer

M a r t e n S i e g m u n d

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 4 Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Vom 13. Januar 2026

Artikel 1

Die Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 136), die zuletzt am 2. Mai 2005 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften. ²Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die diese Unabhängigkeit einschränken.“
2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:
„§ 5
Unstimmigkeiten
(1) Bei Unstimmigkeiten zwischen Rechnungsprüfungsamt und zu prüfender kirchlicher Körperschaft hinsichtlich des Umfangs der Zuständigkeiten und Aufgaben (§ 3) sowie des erforderlichen Umfangs des Prüfungsverfahrens (§ 4) des Rechnungsprüfungsamtes können das Rechnungsprüfungsamt sowie die zu prüfende kirchliche Körperschaft das Landeskirchenamt zur Entscheidung anrufen.
(2) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 ist bindend für das Rechnungsprüfungsamt und die zu prüfende Stelle.“
3. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 6 bis 8.
4. Nach dem neuen § 8 wird folgender § 9 eingefügt:
„§ 9
Bericht
Das Rechnungsprüfungsamt berichtet einmal jährlich dem Kollegium des Landeskirchenamtes und dem Finanzausschuss der Landessynode über die zurückliegende Prüfungsperiode sowie über geplante Prüfungsschwerpunkte im folgenden Jahr.“
5. Der bisherige § 8 wird § 10.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Januar 2026

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

II. Verfügungen

Nr. 5 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2026)

Vom 11. Februar 2026

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch Kirchen-gesetz vom 10. Juni 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 97) geändert worden ist, sowie des § 2 Absatz 2 und des § 3 Absatz 2 der Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 12. Oktober 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 229) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2025 vom 26. März 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 123) gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2026:

1. Abschnitt 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Die 26. Landessynode hat am 27. November 2020 für diesen Planungszeitraum folgende Allgemeine Planungsvolumina beschlossen:

- 2023: 261,75 Mio. Euro,
- 2024: 256,51 Mio. Euro,
- 2025: 251,38 Mio. Euro,
- 2026: 246,35 Mio. Euro,
- 2027: 241,43 Mio. Euro,
- 2028: 236,60 Mio. Euro.

Wir verweisen hierzu auch auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 7/2020, Seite 200.

Auf dieser Grundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit Bescheiden vom 24. August 2021 den Zuweisungsplanwert nach § 8 Absatz 1 FAG, d. h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, für die Jahre 2023 bis 2028 mitgeteilt und festgesetzt.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums tatsächlich für den nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das Haushaltsjahr 2026 sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 264.372.000,00 Euro vor. Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 246.350.000,00 Euro, dessen Berechnung sich in der Anlage 2 des Aktenstückes Nr. 34 der 26. Landessynode findet (www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de -> Material -> Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode).

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Absatz 2 FAG) im Planungszeitraum 2023 bis 2028 unverändert (Abschnitt 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 39.103.953,80 Euro für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (12.449.753,80 Euro für Sakralgebäude und 26.654.200,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.“

2. Abschnitt 2.7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2.7 Entgelte für andere Berufsgruppen“.

- b) Der Wortlaut wird Abschnitt 2.7.1 und folgende Überschrift wird vorangestellt:

„2.7.1 Entgelte für Diakoninnen und Diakone“.

- c) Folgender Abschnitt 2.7.2 wird angefügt:

„2.7.2 Entgelte für Kantorinnen und Kantoren

Da ab dem 1. April 2026 auch die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft überführt werden, hat die Landeskirche als Anstellungsträgerin ab diesem Zeitpunkt die Entgelte zu finanzieren. Ebenso wie für die Stellen für die Diakoninnen und Diakone, soll auch für die Kirchenmusikstellen eine Verrechnung mit der Gesamtzuweisung erfolgen, wenn die landeskirchlich angestellten Kantorinnen und

Kantoren nach § 9 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises eingesetzt werden. Die Höhe der Verrechnungsbeträge für A- und B-Kirchenmusikstellen mit der Gesamtuweisung wird gesondert im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Abschnitt 2.7.1 entsprechend.“

3. Abschnitt 2.8 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Der Beitragssatz für die Verrechnung der Versorgungskassenbeiträge erhöht sich ab dem 1. Januar 2026 von 49 % auf 55 %.“
4. In Abschnitt 2.9.1 Satz 3 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
5. Abschnitt 2.9.2 wird wie folgt gefasst:
„2.9.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO
Die Pauschalen für das Jahr 2025 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben fortgeschrieben und betragen im Jahr 2026
für Halbtagsgruppen 10.560,00 Euro,
für Ganztagsgruppen 21.340,00 Euro
für Hortgruppen 21.340,00 Euro
Die Leitungspauschale nach § 3 Absatz 2 Satz 2 FAVO beträgt 2.780,00 Euro.
Der Bestand der Gruppen in Kindertagesstätten wird grundsätzlich zum Stand 1. August des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Für Hortgruppen, in denen im Jahresdurchschnitt die Betreuungszeiten von sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche unterschritten werden, verringert sich der Pauschalbetrag um 50 %. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird eine Leitungspauschale berücksichtigt.
Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2026 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/Pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 4.198,00 Euro gewährt.
Das Verfahren hierzu wurde mit Rundverfügung G7/2023 vom 3. Juli 2023 geregelt. Es sind mit dem der Rundverfügung beiliegenden Vordruck jährlich gesonderte Anträge zu stellen.“
6. Abschnitt 3.1.1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Personal- und Sachkostenanteile der Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen sind im Haushaltsjahr 2026 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 um 2 % zu mindern. Im Hinblick auf die zu er-

wartenden Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachausgaben im Jahr 2026 ist eine Anhebung um 1 % auf den geminderten Betrag zu berücksichtigen.“

7. In Abschnitt 3.2.1 Satz 3 wird das Wort „Fristerfordernis“ durch das Wort „Antragserfordernis“ ersetzt.
8. In den Abschnitten 3.2.2.1 und 3.2.2.4 werden jeweils die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) Sachaufwendungen für besetzte Planstellen unabhängig von der Finanzierungsart oder Berufsgruppe nach dem Vergabeschlüssel 500,00 Euro pro viertel Stelle.“
9. In Abschnitt 3.3.2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„3.3.2 Urlaubsseelsorge“.
10. Abschnitt 3.3.6 wird wie folgt gefasst:
„3.3.6 Personalausgaben für nicht voll einsetzbare Mitarbeitende
Vom Haushaltsjahr 2009 an werden für diese Mitarbeitenden die anteiligen Personalausgaben als Einzelzuweisungen nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt. Seit dem Haushaltsjahr 2025 werden lediglich Personalausgaben für bereits zugesagte „Altfälle“ berücksichtigt; neue Zusagen/Einzelzuweisungen wird es nicht mehr geben.“
11. Abschnitt 3.3.8 wird wie folgt gefasst:
„3.3.8 Fachaufsicht für Kirchenmusik durch Kirchenmusikdirektorinnen und -direktoren
Der Anteil für Fachaufsicht wird mit 40 % angenommen. Dieser Anteil wird nicht mit der Gesamtuweisung nach § 10 Absatz 2 FAG verrechnet (vgl. auch Abschnitt 2.8).“
12. In Abschnitt 3.3.12 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsplätze“ durch das Wort „Vollzeit-Arbeitsplätze“ ersetzt.
13. Abschnitt 3.3.13 wird wie folgt gefasst:
„3.3.13 Beratungskosten bei Zusammenlegungen oder Kooperationen von Kirchenkreisen und bei Organisationsuntersuchungen in Kirchenämtern
Zur Mitfinanzierung von Beratungskosten in Zusammenhang mit Kooperationen oder Zusammenlegungen von Kirchenkreisen und Organisationsuntersuchungen in Kirchenämtern können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag Einzelzuweisungen gewährt werden. Dabei werden Tagessätze in Höhe von maximal 900,00 Euro anerkannt.
Einzelzuweisungen zur Mitfinanzierung von Beratungskosten in Zusammenhang mit Zusammenlegungen von Kirchenämtern werden nur gewährt, soweit die Beratung nicht durch

das Team Organisationsberatung in der Evangelischen Agentur übernommen werden kann.

14. Abschnitt 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Zahlungen von Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtliche

Regelungen über die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtliche im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11 FAVO können in die Finanzsatzung aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 und 3 des Ehrenamtsgesetzes (EAG) erfüllt sind:

- a) Konkretisierende Rechtsgrundlage für den Kirchenkreis in der Finanzsatzung (§ 11 Absatz 3 EAG)
- b) Die ehrenamtliche Tätigkeit lässt sich in selbständiger Tätigkeit ausüben (§ 11 Absatz 2 EAG); zu den Kriterien einer selbständigen Tätigkeit, insbesondere in Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis: www.deutsche-rentenversicherung.de -> Experten -> Arbeitgeber & Steuerberater -> summa summarum -> Lexikon -> Gesamtbetrachtung - selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung
- c) Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des staatlichen Steuerrechts (§ 11 Absatz 2 EAG); hierzu: www.mf.niedersachsen.de -> Themen -> Steuern -> Ehrenamt und Gemeinnützigkeit -> Merkblatt: Ehrenamt und Einkommenssteuer – Allgemeine Grundsätze“

15. Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2026 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 6 Verrechnungsbeträge für Kantorinnen und Kantoren nach § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 28. Januar 2026

Wir setzen hiermit im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss die nachfolgend genannten Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der

Entgelte sowie der Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Zusatzversorgung für Kantorinnen und Kantoren, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Kirchenmusikgesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden, gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Juni 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 97) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 30. Juni 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 121) geändert worden ist, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt fest:

- Verrechnungsbetrag je voller A-Stelle für Kantorinnen und Kantoren: 108.300.- Euro
- Verrechnungsbetrag je voller B-Stelle für Kantorinnen und Kantoren: 94.000.- Euro

H a n n o v e r, den 28. Januar 2026

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 7 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Geestland Ost

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde Bederkesa,
 - der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Elmlohe,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Pauli-Kirchengemeinde Flögeln und
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Fabian-Kirchengemeinde Ringstedt(Kirchenkreis Wesermünde) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Geestland Ost“ gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen.
- (3) Die Pfarrstelle mit Sitz in der St.-Jakobi-

Kirchengemeinde Bederkesa wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle mit Sitz in der St.-Fabian-Kirchengemeinde Ringstedt wird II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle mit Sitz in der St.-Pauli-Kirchengemeinde Flögeln wird III. Pfarrstelle und die Pfarrstelle mit Sitz in der Liebfrauen-Kirchengemeinde Elmlohe wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Geestland Ost.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Geestland Ost besteht der Gesamtkirchenvorstand aus jeweils drei nichtordinierten Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände und den Mitgliedern des Pfarramtes.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Oktober 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) P r o f. D r. G o o s

Nr. 8 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes An Weser und Aue

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband An Weser und Aue im Kirchenkreis Stolzenau-Loccum“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Landesbergen in Landesbergen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Leese in Leese,
- die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Nendorf in Stolzenau,
- die Evangelisch-lutherische Lutherkirchengemeinde Raddestorf in Raddestorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-

- Kirchengemeinde Schinna in Stolzenau,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Steyerberg in Steyerberg und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde Stolzenau in Stolzenau
- (Kirchenkreis Stolzenau-Loccum).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) P r o f. D r. G o o s

Nr. 9 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Großefehn-Wiesmoor

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Großefehn-Wiesmoor“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Aurich-Oldendorf in Großefehn,
- die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband in Großefehn,
- die Evangelisch-lutherische Versöhnungs-Kirchengemeinde Hinrichsfehn,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Holtrop in Großefehn,
- die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Marcardsmoor in Wiesmoor,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mittegrosbefehn in Großefehn,
- die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Ostgrosbefehn in Großefehn,
- die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Spetzerfehn in Großefehn,
- die Evangelisch-lutherische Barbara-Kirchengemeinde Strackholt in Großefehn,
- die Evangelisch-lutherische Petrus-und-

Paulus-Kirchengemeinde Timmel in Große-
fehn und
- die Evangelisch-lutherische Friedens-
Kirchengemeinde Wiesmoor in Wiesmoor
(Kirchenkreis Aurich).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 10 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck, der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Osten und der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Warstade

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck, die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Osten und die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Warstade (Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Oste“ zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Bis zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2030 gehören die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände dem Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Oste an.

§ 3

Die Pfarrstellen mit Sitz in den Kirchengemeinden Basbeck und Osten (jeweils eine 0,5 Pfarrstelle) werden I. Pfarrstelle (zusammengelegt zu 1 vollen Pfarrstelle), die II. Pfarrstelle mit Sitz in der Kirchengemeinde Warstede wird II. Pfarrstelle der

Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Oste.

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Oste (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Basbeck	1953	Basbeck	2	191/8	0,1220
Basbeck	1953	Basbeck	2	191/10	0,1448
Basbeck	1953	Basbeck	2	194/22	0,3584
Basbeck	1953	Basbeck	2	280/2	0,0329
Basbeck	1953	Basbeck	2	177/20	0,0759
Basbeck	1953	Basbeck	2	190/2	1,1219

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Oste (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Basbeck	1987	Wohlenbeck	5	86	1,1370
Basbeck	1987	Basbeck	14	68/2	0,5844
Basbeck	1987	Basbeck	16	146	0,6078
Basbeck	1987	Basbeck	16	148/1	0,6837
Basbeck	1987	Basbeck	16	160/1	0,1814
Basbeck	1987	Basbeck	16	161/4	0,3359
Basbeck	1987	Basbeck	16	297/153	0,0258

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Oste (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Basbeck	1986	Basbeck	2	38/1	1,4716
Basbeck	1986	Basbeck	2	264/3	0,2980
Basbeck	1986	Basbeck	2	264/4	0,1697
Basbeck	1986	Basbeck	2	493/32	0,4921
Basbeck	1986	Basbeck	16	5/1	3,3982
Basbeck	1986	Basbeck	16	78/1	2,1711
Basbeck	1986	Basbeck	16	80	0,1067
Basbeck	1986	Basbeck	16	145	0,6717
Basbeck	1986	Basbeck	16	147	0,4954
Basbeck	1986	Basbeck	2	285/7	0,0128
Basbeck	1986	Basbeck	2	285/8	0,0123

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Bas-

beck (Dotation Pfarre) zu 1/9 gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Oste (Dotation Pfarre) zu 1/9 über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Basbeck	1773	Basbeck	2	507/38	0,3179	1/9 Anteil
Basbeck	1773	Basbeck	2	508/28	0,1334	1/9 Anteil

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Osten (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Oste (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Altendorf	732	Altendorf	11	287/51	3,8972
Altendorf	732	Altendorf	10	156/50	3,6965
Altendorf	732	Altendorf	22	3/3	1,1769
Altendorf	732	Altendorf	23	52/2	0,4401
Osten	537	Osten	1	129/1	0,2648
Hüll	1039	Hüll	3	61/12	4,2982
Hüll	1039	Hüll	4	112/20	0,0062

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Osten (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Oste (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Isensee	751	Isensee	13	32/4	1,1510	Salzabbau-gerechtigkeit
Osten	538	Altendorf	8	123/4	0,0510	
Osten	538	Altendorf	9	34/2	3,7954	
Osten	538	Altendorf	9	35/1	5,6787	
Osten	538	Altendorf	9	36/1	1,2782	
Osten	538	Altendorf	9	37/1	0,0666	
Osten	538	Altendorf	21	3/1	2,2642	
Osten	538	Altendorf	22	4/1	1,2367	
Osten	538	Altendorf	22	123/61	8,8081	
Osten	538	Osten	1	26/8	0,0004	
Osten	538	Osten	1	26/9	0,0029	
Osten	538	Osten	1	26/10	0,0001	
Osten	538	Osten	1	26/16	0,2842	

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Osten (Dotation 2. Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Oste (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Osten	624	Osten	1	19/12	0,1603
Osten	624	Altendorf	8	114/1	1,6544
Osten	624	Altendorf	8	116/2	0,5885
Osten	624	Altendorf	9	29/2	1,4434
Osten	624	Altendorf	9	30	1,1489
Osten	624	Altendorf	9	31	0,0325
Osten	624	Altendorf	9	32	2,2019
Osten	624	Altendorf	9	33/1	1,2231

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Warstade gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Oste (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Warstade	1460	Warstade	8	14/1	0,0020
Warstade	1460	Warstade	8	17/2	0,2576
Warstade	1460	Warstade	8	20/7	0,6670

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Warstade (Friedhof) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Oste (Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Varrel	150	Westersode	6	156	0,2733	Salzabbau-gerechtigkeit

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 11 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Weener und der Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Bunde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weener-Bunde

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Weener in Weener und die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Bunde in Bunde (Kirchenkreis Rhauederfehn) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weener-Bunde“ in Bunde zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weener-Bunde setzt sich aus acht Kirchenvorstandsmitgliedern der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weener und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bunde zusammen.

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Bunde (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Weener-Bunde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bunde	1225	Bunde	8	51/1	0,7010
Bunde	1225	Bunde	8	52	0,2331

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Weener (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Weener-Bunde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weener	4611	Weener	9	1/13	0,2959
Weener	4611	Weener	9	1/33	0,0254

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 12 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Albani, St. Jacobi, St. Johannis, St. Marien und Thomas in Göttingen**Urkunde**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes und § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Göttingen-Innenstadt bestehend aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Albani-Kirchengemeinde Göttingen,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Jacobi-Kirchengemeinde Göttingen,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Göttingen,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Göttingen und
- der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Göttingen

wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Kirchengemeinden werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Göttingen-Mitte“ in Göttingen zusammengelegt.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten Kirchengemeinden und des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Göttingen-Innenstadt.

§ 3

- (1) Bis zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2030 gehören die bisherigen Mitglieder der fünf Kirchenvorstände von St. Albani, St. Jacobi, St. Johannis, St. Marien und Thomas dem Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Göttingen-Mitte an. Beim Ausscheiden eines Kirchenvorstandsmitgliedes wird der freiwerdende Platz nicht wiederbesetzt, solange die Zahl von 25 Mitgliedern nicht unterschritten wird. Qua Amt gehören dem Kirchenvorstand alle Pfarrpersonen an.
- (2) Die geschäftsführende Person nimmt an allen Kirchenvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 4

Die Pfarrstelle mit Sitz in der St.-Albani-Kirchengemeinde Göttingen wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle mit Sitz in der St.-Jacobi-Kirchengemeinde Göttingen wird II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle mit Sitz in der St.-Johannis-Kirchengemeinde Göttingen wird III. Pfarrstelle und die Pfarrstelle mit Sitz in der St.-Marien-Kirchengemeinde in Göttingen (verbunden mit der Thomas-Kirchengemeinde Göttingen) wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Göttingen-Mitte.

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani zu Göttingen (Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Kirche St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	18553	Göttingen	24	61	0,1653

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani in Göttingen geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Kirche St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	9462	Göttingen	8	83/74	0,1792

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani, Göttingen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Kirche St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	12567	Göttingen	5	842/91	0,0655
Göttingen	12567	Göttingen	5	364/2	0,0175

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani zu Göttingen (Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Kirche St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	18554	Göttingen	24	60/1	0,1175
Göttingen	18554	Göttingen	24	60/2	0,0014
Göttingen	18554	Göttingen	24	62/1	0,0001

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani

zu Göttingen (Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Göttingen	9262	Göttingen	2	22/14	0,0427	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	2	22/15	0,0510	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	2	22/16	0,0537	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	2	22/18	0,0663	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	2	22/23	0,0718	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	2	22/24	0,0785	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	2	53/4	0,0113	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/6	0,0163	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/10	0,0236	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/12	0,0407	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/14	0,0378	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/15	0,0233	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/16	0,0236	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/17	0,0239	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/22	0,0270	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/23	0,0276	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/24	0,0282	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/25	0,0288	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/26	0,0459	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/28	0,0484	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/29	0,0246	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/32	0,0250	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	13	226/1	0,1600	-
Göttingen	9262	Göttingen	31	1018/289	1,2644	-
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/36	0,0501	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/38	0,0235	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/39	0,0236	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/40	0,0237	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/46	0,0234	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/47	0,0234	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/55	0,0226	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/56	0,0226	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/57	0,0226	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/62	0,0201	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/63	0,0203	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/65	0,0216	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/66	0,0223	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/67	0,0229	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/68	0,0565	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	35/24	0,0040	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	65/10	0,0018	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	65/13	0,0116	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	64/27	0,0105	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	64/28	0,0189	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	35/43	0,0004	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	35/44	0,0109	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/71	0,0781	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/72	0,0434	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/73	0,0424	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/74	0,0837	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/76	0,0476	Erbbau

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/77	0,0325	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/78	0,0326	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/79	0,0512	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/82	0,0273	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/87	0,0536	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/94	0,0553	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/96	0,0811	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/107	0,0560	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/108	0,0288	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/110	0,0479	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/115	0,0014	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	31/22	0,0068	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	31/23	0,0293	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	31/25	0,0562	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	31/26	0,0331	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	31/29	0,0461	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	31/30	0,0328	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	31/31	0,0429	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	8	83/81	0,6059	-
Göttingen	9262	Göttingen	7	31/37	0,0480	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/119	0,0531	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	64/9	0,0065	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	64/23	0,0028	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	35/46	0,0565	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	65/15	0,0415	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/123	0,0030	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/124	0,0004	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	65/16	0,0003	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	33/134	0,0007	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	7	31/42	0,0029	Erbbau
Göttingen	9262	Göttingen	5	1063/96	0,0889	-
Göttingen	9262	Göttingen	5	96/25	0,0238	-
Göttingen	9262	Göttingen	30	47/2	3,0756	-
Göttingen	9262	Göttingen	2	22/76	0,1475	-
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/144	0,0014	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/145	0,0015	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/146	0,0015	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/147	0,0015	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/148	0,0014	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/149	0,0014	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/150	0,0014	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/151	0,0005	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/152	0,4109	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/128	0,0219	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/136	0,0003	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/137	0,0033	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/138	0,0013	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/139	0,0014	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/140	0,0014	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/141	0,0018	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/142	0,1267	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/143	0,1257	Erbbau
Göttingen	25361	Göttingen	7	33/130	0,0150	Erbbau
Göttingen	25370	Göttingen	7	33/52	0,0323	Erbbau
Göttingen	25377	Göttingen	7	33/70	0,0242	Erbbau
Göttingen	25379	Göttingen	7	33/106	0,0241	Erbbau

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Göttingen	25378	Göttingen	7	33/86	0,0313	Erbbau
Göttingen	25926	Göttingen	7	33/54	0,0226	Erbbau
Göttingen	26603	Göttingen	7	33/50	0,0374	Erbbau
Göttingen	26702	Göttingen	7	33/8	0,0315	Erbbau
Göttingen	27077	Göttingen	7	33/48	0,0234	Erbbau
Göttingen	27883	Göttingen	7	33/90	0,0814	Erbbau
Göttingen	29054	Göttingen	7	31/10	0,0842	Erbbau
Göttingen	25518	Göttingen	7	33/21	0,0416	Erbbau
Göttingen	25370	Göttingen	7	33/52	0,0323	Erbbau
Groß Hutbergen	106	Groß Hutbergen	5	3/9	0,0261	-
Groß Hutbergen	106	Groß Hutbergen	5	3/10	0,0124	-
Groß Hutbergen	106	Groß Hutbergen	5	3/14	6,0204	-
Groß Hutbergen	106	Groß Hutbergen	5	39/1	0,0526	-
Dohnsen	122	Dohnsen	5	161	5,8245	-
Wegensen	58	Wegensen	3	13/1	4,9573	-
Wegensen	58	Wegensen	3	13/11	3,1485	-
Knutbühren	155	Knutbühren	2	18/1	2,7445	-
Esebeck	379	Esebeck	2	156/74	0,7910	-
Esebeck	379	Esebeck	5	89/7	2,1160	-
Deiderode	87	Deiderode	2	61/1	0,5111	-
Obernjesa	366	Obernjesa	4	32/1	4,6774	-
Obernjesa	366	Obernjesa	3	81	0,5712	-

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani (Pfarre) in Göttingen geht der folgende 1404 / 100.000 Miteigentumsanteil an folgendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der im Haus Nr. D, 1. Obergeschoß rechts gelegenen, im Aufteilungsplan näher mit Nr. 45 bezeichneten Wohnung mit einem Kellerraum auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Göttingen	11429	Göttingen	19	16/2	0,4581	Miteigentumsanteil 1404/100.000

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani, Göttingen (Pfarre) geht der folgende 1582 / 100.000 Miteigentumsanteil an folgendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der im Haus Nr. D, 1. Obergeschoß Mitte gelegenen, im Aufteilungsplan näher mit Nr. 47 bezeichneten Wohnung mit einem Kellerraum auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Göttingen	11431	Göttingen	19	16/2	0,4581	Miteigentumsanteil 1582/ 100.000

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani/Pfarre in Göttingen geht der folgende 1432 / 100.000 Miteigentumsanteil an folgendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der im Haus Nr. D, 2. Obergeschoß rechts gelegenen, im Aufteilungsplan näher mit Nr. 49 bezeichneten Wohnung mit einem Kellerraum auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Göttingen	11433	Göttingen	19	16/2	0,4581	Miteigentumsanteil 1432/ 100.000

- (9) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani (Pfarre) in Göttingen geht der folgende 1676 / 100.000 Miteigentumsanteil an folgendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der im Haus Nr. D, 4. Obergeschoß rechts gelegenen, im Aufteilungsplan näher mit Nr. 57 bezeichneten Wohnung mit einem Kellerraum auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Göttingen	11441	Göttingen	19	16/2	0,4581	Miteigentumsanteil 1676/ 100.000

- (10) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani (Pfarre) in Göttingen geht der folgende 1613 / 100.000 Miteigentumsanteil an folgendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der im Haus Nr. D, 4. Obergeschoß links gelegenen, im Aufteilungsplan näher mit Nr. 58 bezeichneten Wohnung mit einem Kellerraum auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Göttingen	11442	Göttingen	19	16/2	0,4581	Miteigentumsanteil 1613/ 100.000

- (11) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Albani/Pfarre in Göttingen geht der folgende 1360 / 100.000 Miteigentumsanteil an folgendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der im Haus Nr. A1, 3. Obergeschoß links gelegenen, im Aufteilungsplan näher mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung mit einem Kellerraum auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Albani) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Göttingen	11396	Göttingen	19	16/2	0,4581	Miteigentumsanteil 1360/ 100.000

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St. Jacobi Kirche in Göttingen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Kirche St. Jacobi) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rosdorf	2400	Rosdorf	23	67	1,86,35
Rosdorf	2400	Rosdorf	29	103	0,2935
Göttingen	17454	Göttingen	5	86/7	0,1042
Göttingen	17454	Göttingen	25	99	0,0075
Göttingen	17454	Göttingen	25	102	0,3571
Esebeck	466	Esebeck	5	27	0,7740
Esebeck	466	Esebeck	2	74/1	1,9350

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jacobi, Göttingen, (Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Kirche St. Jacobi) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	17455	Göttingen	25	100	0,0136

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jacobi Pfarre Göttingen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Jacobi) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Quedlinburg	13457	Quedlinburg	50	7	25,6611	-
Grone	3633	Grone	17	17	0,9900	-
Grone	3633	Grone	33	7/2	3,8528	-
Grone	3633	Grone	12	68	0,1917	-
Grone	3633	Grone	15	5/4	0,4989	-
Grone	3633	Geismar	14	76/1	2,5218	-

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Grone	3633	Geismar	14	76/3	0,0060	-
Obernjesa	550	Obernjesa	2	11/1	1,1903	-
Stockhausen	163	Stockhausen	2	50/1	0,3768	-
Stockhausen	163	Stockhausen	2	56	0,1660	-
Neddenerbergen	435	Neddenerbergen	8	4/2	1,0000	-
Göttingen	16517	Göttingen	25	94	0,1058	-
Göttingen	16517	Göttingen	25	96/1	0,0015	-
Weende	2483	Weende	10	124/21	0,5944	Erbbau
Weende	2483	Weende	10	124/22	1,4870	Erbbau
Knutbühren	167	Knutbühren	2	120/3	0,1131	-
Knutbühren	167	Knutbühren	2	21/2	2,2405	-
Knutbühren	167	Knutbühren	2	21/3	3,0170	-
Barterode	425	Barterode	4	1/1	0,0064	-
Barterode	425	Barterode	4	1/3	2,4942	-
Rosdorf	1783	Rosdorf	23	68	0,3311	-
Weende	4889	Weende	1	274/3	0,2721	-
Deensen	231	Deensen	2	195/4	22,2260	-
Deensen	231	Deensen	2	196/1	0,0190	-
Deensen	231	Deensen	2	196/11	4,7683	-
Deensen	231	Deensen	2	458	0,0062	-
Deensen	231	Deensen	2	467	0,0040	-
Deensen	231	Deensen	2	484	0,0080	-
Deensen	231	Deensen	2	485	0,0040	-
Deensen	231	Deensen	2	491	0,0042	-
Deensen	231	Deensen	2	499	0,0062	-
Deensen	231	Deensen	6	194/3	28,8478	-
Deensen	231	Deensen	6	199/1	12,5140	-
Deensen	231	Deensen	6	199/3	0,4879	-
Deensen	231	Deensen	6	217/1	1,0780	-
Deensen	231	Deensen	6	217/2	0,7440	-
Ellershausen	542	Ellershausen	1	121/1	0,9893	-
Ellershausen	542	Varlosen	1	399/217	0,6200	-
Ellershausen	542	Ellershausen	2	244/100	0,5000	-
Ellershausen	542	Ellershausen	1	25	0,4490	-
Ellershausen	542	Ellershausen	2	51/1	1,6100	-
Ellershausen	542	Ellershausen	2	96/2	0,1060	-
Ellershausen	542	Ellershausen	2	96/3	0,6560	-
Ellershausen	542	Ellershausen	2	240/99	0,6130	-
Ellershausen	542	Ellershausen	2	241/99	0,5000	-
Ellershausen	542	Ellershausen	4	179	0,8360	-
Ellershausen	542	Ellershausen	4	213/1	0,5920	-

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Ellershausen	542	Varlosen	1	285/3	0,5580	-
Ellershausen	542	Varlosen	1	400/218	1,0029	-
Varlosen	924	Varlosen	5	86/1	0,4142	-
Varlosen	924	Varlosen	5	103/1	2,1740	-
Groß Hutbergen	108	Groß Hutbergen	5	3/12	4,1011	-

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jacobi in Göttingen (Pfarre) zu 3/4 geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Jacobi) zu 3/4 über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langwedel	872	Langwedel	11	61	4,6400

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jacobi Göttingen, Göttingen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Jacobi) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Edlau	572	Edlau	20	2	25,8426
Edlau	572	Edlau	20	17	2,5102
Edlau	572	Edlau	20	19	0,2840
Edlau	572	Edlau	20	21	8,6623
Landolfshausen	989	Landolfshausen	4	16/1	3,9261
Landolfshausen	1009	Landolfshausen	10	126/1	1,2467
Landolfshausen	1009	Landolfshausen	10	131	0,1287
Landolfshausen	1009	Landolfshausen	10	132	0,1287

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jacobi, Göttingen (Pfarrwitwendum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Jacobi) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	17456	Göttingen	25	101	0,0247

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St. Jacobi Kirchengemeinde Göttingen geht die folgende Selbständige Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Jacobi) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grone	5819	Grone	3	616/119	2,2152

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jacobi in Göttingen (Legat) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Legat St. Jacobi) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Hutbergen	100	Groß Hutbergen	1	189/1	4,5862
Groß Hutbergen	100	Groß Hutbergen	5	3/5	0,1998
Groß Hutbergen	100	Groß Hutbergen	5	34	1,7678
Groß Hutbergen	100	Groß Hutbergen	5	39/2	0,0929
Neddenaverbergen	387	Neddenaverbergen	8	4/5	3,3148
Neddenaverbergen	387	Neddenaverbergen	3	111/1	1,4376
Neddenaverbergen	387	Neddenaverbergen	1	46	3,4423
Elkershausen	164	Elkershausen	1	50/1	2,1300

§ 7

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis (Dotations Kirche) in Göttingen geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Kirche St. Johannis) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Varlosen	810	Varlosen	5	169/2	1,1480
Esebeck	465	Esebeck	2	68	1,1500
Esebeck	465	Esebeck	5	90/7	1,4510
Göttingen	12453	Göttingen	26	57/3	0,3372

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Göttingen (Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Johannis) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Roringen	699	Roringen	7	186	2,4747	
Roringen	699	Roringen	7	112	0,7003	
Roringen	699	Roringen	1	33	5,1827	
Roringen	699	Roringen	1	30	0,7160	Ackerland
			1	30	0,9794	Grünland
Roringen	699	Roringen	7	291/181	1,5710	
Roringen	699	Roringen	1	29/1	0,7500	
Roringen	699	Roringen	7	11	1,5975	
Roringen	699	Roringen	7	42/19	1,5945	
Roringen	699	Roringen	7	167/2	1,9533	
Varlosen	809	Varlosen	5	169/3	2,4797	

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis (1. Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Pfarre St. Johannis) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	18997	Göttingen	20	138	0,0816
Göttingen	18997	Göttingen	20	159	0,0092

§ 8

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien zu Göttingen (Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Kirche St. Marien) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	18760	Göttingen	4	722/68	0,0002
Göttingen	18760	Göttingen	4	68/4	0,3703
Göttingen	18760	Göttingen	20	172	0,1910
Göttingen	18760	Göttingen	20	173	0,0448
Göttingen	12551	Göttingen	31	127/2	0,2620

§ 9

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde in Göttingen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Göttingen-Mitte (Kirche Thomas) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	10007	Göttingen	31	1845	0,3228
Göttingen	9973	Göttingen	31	1840/2	0,1413
Göttingen	9973	Göttingen	31	1842/14	0,0562

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 13 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Adenbüttel und Rethen

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Adenbüttel in Adenbüttel und die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Rethen in Vordorf (Kirchenkreis Gifhorn) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Adenbüttel-Rethen“ in Adenbüttel zusammengelgt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelgten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Adenbüttel (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adenbüttel-Rethen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adenbüttel	403	Adenbüttel	8	47	0,5619
Adenbüttel	444	Adenbüttel	8	315	0,1046

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Adenbüttel (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adenbüttel-Rethen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adenbüttel	855	Adenbüttel	13	54	3,5335

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Adenbüttel (Dotation Kirchhof) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adenbüttel-Rethen (Dotation Kirchhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adenbüttel	550	Adenbüttel	8	185	0,2547

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Adenbüttel (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adenbüttel-Rethen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adenbüttel	445	Adenbüttel	8	314	0,1525
Adenbüttel	445	Adenbüttel	13	25	5,6995
Adenbüttel	445	Adenbüttel	12	66/1	2,5298
Adenbüttel	445	Adenbüttel	12	24	9,6847
Adenbüttel	445	Adenbüttel	15	13/1	9,3923
Adenbüttel	445	Adenbüttel	14	13/1	8,3823

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lagesbüttel	516	Lagesbüttel	1	2/3	6,8069
Lagesbüttel	783	Lagesbüttel	1	81	1,6093
Rethen	761	Rethen	2	73/6	3,9741
Rethen	761	Rethen	3	263/1	0,1573
Rethen	761	Rethen	3	270	4,1546

Das in Nummer 7 genannte Flurstück ist in die Flurstücke 2/4 und 2/5 Flur 1 Gemarkung Lagesbüttel geteilt worden, eingetragen am 17. Februar 2025 im Grundbuch von Lagesbüttel Blatt 516. Das in Nummer 8 genannte Flurstück ist in die Flurstücke 81/1 und 81/2 Flur 1 Gemarkung Lagesbüttel geteilt worden, eingetragen am 17. Februar 2025 im Grundbuch von Lagesbüttel Blatt 783.

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Adenbüttel (Dotation Pfarre) gehen die Salzabbaugerechtigkeiten an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adenbüttel-Rethen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adenbüttel	587	Rethen	2	73/4	4,1056
Adenbüttel	587	Rethen	3	177/2	5,0122
Adenbüttel	587	Adenbüttel	1	125/1	2,8523
Adenbüttel	587	Adenbüttel	2	54/1	5,7094
Adenbüttel	587	Adenbüttel	2	138	2,8984
Adenbüttel	587	Adenbüttel	2	242/119	6,1985
Adenbüttel	587	Adenbüttel	3	28/1	8,4194
Adenbüttel	587	Adenbüttel	3	67/1	0,1362
Adenbüttel	587	Adenbüttel	3	160/3	1,3952
Adenbüttel	587	Adenbüttel	3	479/186	0,0051
Adenbüttel	587	Adenbüttel	6	38/1	2,2077
Adenbüttel	587	Adenbüttel	6	41	0,2250

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rethen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adenbüttel-Rethen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rethen	391	Rethen	2	224/58	0,5000
Rethen	391	Rethen	3	121/5	0,2763
Rethen	391	Rethen	3	119/10	0,0041

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rethen (Dotation Pfarr Wittum / Pfarrwittum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adenbüttel-Rethen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rethen	531	Rethen	2	2/2	0,8612
Rethen	531	Rethen	1	124/1	2,4659
Adenbüttel	857	Adenbüttel	9	8	2,7968

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 3. Februar 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 14 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eldingen und Hohnhorst

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Eldingen in Eldingen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohnhorst in Eldingen (Kirchenkreis Celle) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst“ in Eldingen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohnhorst verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten, soweit sie nicht durch weitere Formen der regionalen Zusammenarbeit eingeschränkt werden, die nach der seit dem 1. Januar 2024 bestehenden pfarramtlichen Verbindung mit den Kirchengemeinden Beedenbostel, Eschede, Hohne und Lachendorf entstehen.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eldingen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eldingen	537	Eldingen	3	145/3	0,1868
Eldingen	537	Eldingen	3	598/306	0,4390

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eldingen (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eldingen	456	Eldingen	3	23	2,3240
Eldingen	456	Eldingen	3	51/2	3,4966
Eldingen	456	Eldingen	3	323	0,0546
Eldingen	456	Eldingen	2	97/2	2,5024

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Eldingen (Dotation Küsterwitwentum) geht das folgende Grundstück und das Recht zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eldingen	573	Eldingen	3	93/1	1,0484

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Eldingen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eldingen	416	Eldingen	2	219/12	2,1824
Eldingen	416	Luttern	1	118/37	2,8329
Eldingen	416	Eldingen	2	239/85	2,7764
Eldingen	416	Eldingen	2	285/57	2,7410
Eldingen	416	Hohne	6	377/26	1,8139
Eldingen	416	Hohne	6	376/26	1,7878
Eldingen	416	Hohne	4	49/7	3,3005
Eldingen	416	Eldingen	3	50/3	1,4297
Eldingen	416	Eldingen	2	89/2	5,4536
Eldingen	416	Eldingen	2	63/1	7,9715
Eldingen	416	Eldingen	2	103/1	6,3210
Eldingen	416	Eldingen	3	22/1	0,3248
Eldingen	416	Eldingen	3	24/1	0,2500
Eldingen	416	Eldingen	3	73	0,7682
Eldingen	416	Eldingen	3	126/8	0,1820
Eldingen	416	Eldingen	3	307/21	0,0150
Eldingen	416	Eldingen	3	307/49	0,8406
Eldingen	416	Eldingen	3	762/325	0,2157
Eldingen	416	Eldingen	2	98/6	0,9230

(5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Eldingen (Dotation Pfarre) gehen die im Grundbuch von Eldingen Blatt 606 eingetragenen Salzabbaugerechtigkeiten an den Grundstücken Nr. 39, 45, 46, 52, 62, 64, 65 des Bestandsverzeichnisses von Eldingen Band 14 Blatt 416 auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst (Dotation Pfarre) über.

(6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Eldingen (Dotation Pfarrwitwendum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eldingen	572	Eldingen	3	85/1	0,8453

(7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Eldingen (Dotation Pfarrwitwendum) gehen die im Grundbuch von Eldingen Blatt 605 eingetragenen Salzabbaugerechtigkeiten an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eldingen	572	Eldingen	1	89/1	Gesamt: 5,7186
Eldingen	572	Eldingen	1	123/1	
Eldingen	572	Eldingen	3	85/1	
Eldingen	572	Eldingen	3	255/1	
Eldingen	572	Eldingen	1	82/10	0,5191
Eldingen	537	Eldingen	3	145/3	0,1868
Eldingen	537	Eldingen	3	598/306	0,4390
Eldingen	537	Eldingen	1	203/68	0,2931
Eldingen	456	Eldingen	1	100/2	3,9752
Eldingen	456	Eldingen	2	97/1	2,5498
Eldingen	456	Eldingen	3	23	2,3240
Eldingen	456	Eldingen	3	323	0,0546
Eldingen	456	Eldingen	3	51/2	3,4966
Eldingen	456	Eldingen	3	149/1	0,0666

(8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Eldingen (Dotation Pfarre zu 1/3, Dotation Kirche zu 2/3) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst (Dotation Pfarre zu 1/3, Dotation Kirche zu 2/3) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hohne	881	Hohne	3	175/19	5,4041

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hohnhorst (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hohnhorst	156	Hohnhorst	1	32/2	0,7032
Hohnhorst	156	Hohnhorst	3	18	1,1598
Hohnhorst	156	Hohnhorst	3	145/29	1,4429
Hohnhorst	156	Hohnhorst	3	179/28	Gesamt 3,0478
Hohnhorst	156	Hohnhorst	3	180/28	
Hohnhorst	156	Hohnhorst	4	3	1,4918
Hohnhorst	156	Hohnhorst	4	4	0,5526
Hohnhorst	156	Hohnhorst	2	61/5	0,0818

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Hohnhorst Blatt 156 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 9 eingetragenen Rechte zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Februar 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 15 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Georgsmarienhütte, Kloster Oesede und Oesede

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Georgsmarienhütte in Georgsmarienhütte, die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Kloster Oesede in Georgsmarienhütte und die Evangelisch-lutherische König-Christus-Kirchengemeinde Oesede in Georgsmarienhütte (Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Georgsmarienhütte“ in Georgsmarienhütte zusam-

mengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Georgsmarienhütte (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Georgsmarienhütte“ eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georgsmarienhütte (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Georgsmarienhütte	3435	Georgsmarienhütte	13	40/4	0,3427
Georgsmarienhütte	2994	Georgsmarienhütte	13	70/2	0,2021
Georgsmarienhütte	2994	Georgsmarienhütte	15	87/1	0,3079
Georgsmarienhütte	2994	Georgsmarienhütte	15	41/2	1,1586
Georgsmarienhütte	2994	Georgsmarienhütte	13	1/60	0,0752
Georgsmarienhütte	2994	Georgsmarienhütte	13	5/4	0,0895
Georgsmarienhütte	2994	Georgsmarienhütte	13	1/222	0,0221
Georgsmarienhütte	2994	Georgsmarienhütte	15	88/6	0,0316
Georgsmarienhütte	2994	Georgsmarienhütte	15	89/9	0,0685

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Kloster Oesede (Dotation Küsterei), im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georgsmarienhütte (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kloster-Oesede	2375	Kloster-Oesede	2	27/3	0,2621

Für das in Satz 1 genannte Grundstück ist im Erbbaugrundbuch von Kloster-Oesede Blatt 2068 bis 2072 jeweils ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georgsmarienhütte.

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Kloster Oesede geht das folgende Erbbaurecht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georgsmarienhütte (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kloster-Oesede	2429	Kloster-Oesede	3	77/44	0,2434

Eigentümer des in Satz 1 genannten Grundstücks ist der im Grundbuch von Kloster-Oesede Blatt 2428 eingetragene Allgemeine Hannoversche Klosterfonds.

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen König-Christus-Kirchengemeinde Oesede (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Oesede“ eingetragen, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georgsmarienhütte (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oesede	5015	Oesede	4	20/8	0,5145

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Februar 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 16 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ribbesbüttel und Rötgesbüttel

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Ribbesbüttel in Ribbesbüttel und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rötgesbüttel in Rötgesbüttel (Kirchenkreis Gifhorn) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel“ in Ribbesbüttel zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Ribbesbüttel verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten, soweit sie nicht durch weitere Formen der regionalen Zusammenarbeit eingeschränkt werden.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ribbesbüttel

tel (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ribbesbüttel	425	Ribbesbüttel	2	75	0,1937
Ribbesbüttel	419	Ribbesbüttel	2	76	0,0252

Die in Nummer 1 und 2 genannten Flurstücke sind zum Flurstück 75/1 Flur 2 Gemarkung Ribbesbüttel mit einer Fläche von 0,2357 ha vereinigt worden, eingetragen am 10. Januar 2025 im Grundbuch von Ribbesbüttel Blatt 425.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ribbesbüttel (Dotation Kirche) gehen die Salzabbaugerechtigkeiten an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ribbesbüttel	446	Winkel	1	51	0,2728
Ribbesbüttel	446	Winkel	1	89/2	1,2726
Ribbesbüttel	446	Ribbesbüttel	2	76	0,0252
Ribbesbüttel	446	Ribbesbüttel	3	38	0,0830

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ribbesbüttel geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Winkel	289	Ribbesbüttel	2	97	0,0983
Winkel	289	Ribbesbüttel	2	356/100	0,1069

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ribbesbüttel (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ribbesbüttel	421	Ribbesbüttel	2	432/100	0,0067

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ribbesbüttel (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	4	147/1	2,5293
Ribbesbüttel	444	Meine	6	108/1	2,0930
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	2	119/8	0,0058
Ribbesbüttel	444	Winkel	4	31/10	3,2028
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	2	119/7	0,1933
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	2	201/1	1,8223
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	2	227	1,0314
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	3	31/8	7,9328
Ribbesbüttel	444	Ausbüttel	1	493/6	1,3193
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	4	219/1	0,2670
Ribbesbüttel	444	Winkel	1	51	0,2728
Ribbesbüttel	444	Winkel	1	89/2	1,2726
Ribbesbüttel	444	Vollbüttel	3	38/2	0,0431
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	4	306/221	0,2670
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	2	182/1	3,3920
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	2	209/2	1,7938
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	3	28/4	3,8188
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	3	162/28	4,3676
Ribbesbüttel	444	Ribbesbüttel	2	119/11	5,0214
Ribbesbüttel	534	Ribbesbüttel	3	10/2	0,4095
Vollbüttel	629	Vollbüttel	4	47	0,2513
Vollbüttel	629	Leiferde	7	133/100	2,6210
Vollbüttel	629	Vollbüttel	3	231/4	3,7055
Vollbüttel	629	Vollbüttel	2	74/1	1,8450
Vollbüttel	629	Vollbüttel	6	33/3	2,6351
Vollbüttel	629	Vollbüttel	6	33/5	0,0584
Vollbüttel	629	Vollbüttel	6	33/6	0,1144
Vollbüttel	629	Vollbüttel	2	74/2	3,0716

Ebenso geht über die im Grundbuch von Ribbesbüttel Blatt 444 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 8 eingetragene Grunddienstbarkeit (Wegerecht).

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ribbesbüttel (Dotation Pfarrwittum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ribbesbüttel	420	Ribbesbüttel	3	163/1	6,9566
Ribbesbüttel	420	Ribbesbüttel	3	86/4	1,1785
Ribbesbüttel	420	Ribbesbüttel	2	186/1	2,3656

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ribbesbüttel (Dotation Kirchhof) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ribbesbüttel	564	Ribbesbüttel	3	161/2	0,4563

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rötgesbüttel (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Rötgesbüttel	672	Rötgesbüttel	7	141	0,0084	
Rötgesbüttel	672	Rötgesbüttel	1	11	0,2580	
Rötgesbüttel	672	Rötgesbüttel	7	140	0,0909	
Rötgesbüttel	672	Rötgesbüttel	7	142	0,0088	
Rötgesbüttel	672	Rötgesbüttel	7	143	0,0031	
Rötgesbüttel	672	Rötgesbüttel	1	12	0,2623	

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Januar 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 17 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Almstedt, Möllensen, Petze und Sibbesse

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Moritz-Kirchengemeinde Almstedt, die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Möllensen, die Evangelisch-lutherische Antonius-Kirchengemeinde Petze und die Evangelisch-lutherische Nikolai-Kirchengemeinde Sibbesse (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Amos-Kirchengemeinde“ in Sibbesse zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Almstedt (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evange-

lisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Almstedt	617	Almstedt	6	115/42	0,2734	713
Almstedt	617	Almstedt	6	77	0,3147	713
Almstedt	617	Almstedt	8	76/5	0,1273	-
Almstedt	-	Almstedt	8	76/2	0,0280	713
Almstedt	-	Almstedt	8	76/3	0,1397	713

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Almstedt (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Almstedt	621	Almstedt	2	27	0,0911	714
Almstedt	621	Almstedt	3	3	0,1448	714
Almstedt	621	Almstedt	3	35	0,1367	714
Almstedt	621	Almstedt	3	57	0,1425	714
Almstedt	621	Almstedt	4	22	0,1986	714
Almstedt	621	Almstedt	5	70	0,1708	714
Almstedt	621	Almstedt	6	15	0,3206	714
Almstedt	621	Almstedt	7	57/1	0,4235	714
Almstedt	621	Almstedt	7	340/57	0,4532	714
Almstedt	-	Almstedt	7	109	0,0038	714

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Almstedt (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Almstedt	584	Almstedt	2	25	0,0893	711
Almstedt	584	Almstedt	3	52	0,1512	711
Almstedt	584	Almstedt	3	80	0,1513	711
Almstedt	584	Almstedt	4	20	0,2063	711
Almstedt	584	Almstedt	5	1	0,1615	711
Almstedt	584	Almstedt	5	68	0,1336	711
Almstedt	584	Almstedt	6	28	3,6421	711
Almstedt	584	Almstedt	7	24	0,4882	711
Almstedt	584	Almstedt	10	47	3,1697	-
Almstedt	584	Almstedt	11	40	3,9749	-
Almstedt	584	Almstedt	8	68/5	0,0338	-
Almstedt	584	Almstedt	8	68/6	0,3342	-
Almstedt	-	Almstedt	7	32/1	0,3854	711
Almstedt	-	Almstedt	7	107	0,0038	711

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerechtig- keit Blatt
Almstedt	-	Almstedt	8	529/77	0,0786	711
Almstedt	-	Almstedt	9	56	2,6833	711
Almstedt	-	Almstedt	8	68/4	0,3680	711
Almstedt	-	Almstedt	7	288/3	0,7817	711
Almstedt	-	Almstedt	7	122/2	0,0120	711
Almstedt	-	Almstedt	7	122/3	3,5189	711

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Almstedt (Dotation Pfarre) geht das Miteigentum (ideelle Hälfte) an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Almstedt	573	Almstedt	2	23	0,0913
Almstedt	573	Almstedt	3	31	0,1449
Almstedt	573	Almstedt	3	54	0,1526
Almstedt	573	Almstedt	3	56	0,1513
Almstedt	573	Almstedt	4	2	0,1972
Almstedt	573	Almstedt	5	50	0,1910

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Almstedt (Dotation Pfarrwitwendum) gehen das folgende Grundstück und die folgende Salzabbau-gerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerechtig- keit Blatt
Almstedt	615	Almstedt	6	259/82	0,2000	712

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Almstedt (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbau-gerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerechtig- keit Blatt
Petze	389	Petze	1	20	0,5438	440
Petze	389	Petze	1	43	0,5264	440
Petze	389	Petze	2	11	0,2988	440
Petze	389	Petze	3	2	0,1312	440

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Möllensen

(Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerechtig- keit Blatt
Möllensen	88	Möllensen	2	35/1	0,1289	102
Möllensen	88	Möllensen	2	89/1	0,7090	102

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Möllensen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbau-gerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerechtig- keit Blatt
Möllensen	87	Möllensen	2	321/34	0,0607	101
Möllensen	87	Möllensen	2	19/4	0,2827	-
Möllensen	-	Möllensen	1	86/2	0,0705	101
Möllensen	-	Möllensen	2	319/19	0,2209	101

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Petze (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbau-gerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerechtig- keit Blatt
Petze	350	Petze	3	21	2,9847	390
Petze	350	Petze	6	173/6	0,3513	-
Petze	350	Petze	6	61/1	0,0188	-
Petze	350	Petze	6	62/1	0,1362	-
Petze	-	Petze	6	327/173	0,2515	390
Petze	-	Petze	6	473/62	0,1304	390
Petze	-	Petze	6	61	0,0195	390

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbau-gerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Sibbesse	272	Sibbesse	6	134/1	0,3932	717
Sibbesse	272	Sibbesse	6	131/3	0,1843	717
Sibbesse	272	Sibbesse	6	225/5	0,1869	717
Sibbesse	272	Sibbesse	18	31	7,2034	-
Sibbesse	-	Sibbesse	9	15	3,4630	717
Sibbesse	-	Sibbesse	9	16	3,5678	717
Sibbesse	-	Sibbesse	9	110/1	0,1606	717
Sibbesse	-	Sibbesse	6	225/4	0,0535	717

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Sibbesse	357	Sibbesse	10	31	0,4375	720
Sibbesse	357	Sibbesse	12	17	0,4536	720
Sibbesse	357	Sibbesse	12	60	0,3677	720
Sibbesse	357	Sibbesse	13	29	0,7734	720
Sibbesse	357	Sibbesse	16	16/1	2,1427	-
Sibbesse	-	Sibbesse	4	13	0,1409	720
Sibbesse	-	Sibbesse	6	16	0,0142	720
Sibbesse	-	Sibbesse	7	34	0,8835	720
Sibbesse	-	Sibbesse	5	51	1,0671	720

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Amos-Kirchengemeinde Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Sibbesse	288	Sibbesse	10	7	0,4466	707
Sibbesse	288	Sibbesse	10	40	0,4375	707
Sibbesse	288	Sibbesse	12	26	0,4536	707
Sibbesse	288	Sibbesse	12	41	0,3676	707
Sibbesse	288	Sibbesse	12	48	0,3676	707
Sibbesse	288	Sibbesse	12	89	0,7734	707
Sibbesse	288	Sibbesse	13	1	0,4536	707
Sibbesse	288	Sibbesse	13	33	0,7734	707
Sibbesse	288	Sibbesse	6	226/2	0,3226	707
Sibbesse	288	Möllensen	2	18	1,5479	707
Sibbesse	288	Sibbesse	14	88/1	0,0724	-
Sibbesse	288	Sibbesse	16	16/2	2,4902	-
Sibbesse	288	Sibbesse	18	59	7,4272	-
Sibbesse	288	Möllensen	2	19/5	0,1770	-
Sibbesse	288	Sibbesse	17	41/1	0,5001	-

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Sibbesse	288	Westfeld	10	9	1,7562	-
Sibbesse	288	Grafelde	7	22	4,5270	-
Sibbesse	288	Grafelde	7	76	2,4602	-
Sibbesse	288	Segeste	5	187/1	2,9992	-
Sibbesse	288	Segeste	5	187/2	0,4132	-
Sibbesse	-	Sibbesse	6	818/30	0,0290	707
Sibbesse	-	Sibbesse	4	14/1	0,3145	707
Sibbesse	-	Sibbesse	5	62/1	3,8824	707
Sibbesse	-	Sibbesse	7	11/1	3,4318	707
Sibbesse	-	Sibbesse	7	36/1	8,1961	707
Sibbesse	-	Sibbesse	9	74/3	1,0000	707
Sibbesse	-	Sibbesse	9	34/2	1,3130	707
Sibbesse	-	Sibbesse	9	162/65	0,6007	707
Sibbesse	-	Sibbesse	9	174/90	0,4959	707
Sibbesse	-	Sibbesse	9	74/1	0,5000	707
Sibbesse	-	Sibbesse	9	168/29	0,2621	707
Sibbesse	-	Sibbesse	9	34/3	0,2384	707
Sibbesse	-	Sibbesse	6	246/23	0,2206	707
Sibbesse	-	Möllensen	2	132/2	1,8351	707

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. Februar 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 18 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Berkum, Handorf, Rosenthal und Schwicheldt, hier: Berichtigung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 3. November 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 268) wurden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Berkum, Handorf, Rosenthal und Schwicheldt (Kirchenkreis Peine) zum 1. Januar 2024 zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine zusammengelegt.
- (2) Diese Anordnung ist wie folgt zu berichtigen:

§ 2 Absatz 3 Nr. 18 muss einschließlich der Spaltenüberschriften wie folgt lauten:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Soßmar	697	Soßmar	8	57	4,9699

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. März 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 19 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lehmke und Wieren, hier: Berichtigung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 14. September 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 213) wurden die Evangelisch-lutherische St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestedt und die Evangelisch-lutherische Jacobus-Kirchengemeinde Wieren in Wieren (Kirchenkreis Uelzen) zum 1. Oktober 2011 zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehmke-Wieren“ in Wrestedt zusammengelegt.
- (2) Diese Anordnung ist wie folgt zu berichtigen: In § 3 Absatz 1 ist in der Tabelle (Zeilen 7 bis 10, Spalte „Blatt“) die Angabe „87“ jeweils durch die Angabe „190“ zu ersetzen.
- (3) Das Flurstück 157/2 Flur 2 Gemarkung Ostedt ist am 13. März 2012 im Grundbuch von Ostedt Blatt 190 neu eingetragen worden als Flurstück 157/4 Flur 2 Gemarkung Ostedt mit einer Größe von 0,3378 ha.
- (4) Das Flurstück 125/1 Flur 4 Gemarkung Ostedt ist veräußert worden und durch die Übertragung vom 15. August 2018 nicht mehr im Bestand des Grundbuches von Ostedt Blatt 190.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. März 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 20 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nordheide

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Nordheide“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Stephanus-Kirchengemeinde Egestorf in Egestorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt in Hanstedt und
- die Evangelisch-lutherische Magdalenen-Kirchengemeinde Undeloh in Undeloh (Kirchenkreis Winsen (Luhe)).

§ 2

Die genehmigte Satzung des Kirchengemeindeverbandes wird in der Rechtssammlung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. März 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 21 Verwaltungsvorschrift für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 28 der

Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 20. September 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1 Aufgabe

¹Der Bau und die Ausstattung von Pfarrhäusern sollen für Pastorinnen und Pastoren und für deren familiäres Umfeld lebensfreundliche Wohnbedingungen schaffen. ²Dem sollen Wohnlage, Ausstattung, Trennung von Wohn- und Amtsbereich entsprechen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Vorschrift gilt für den Neubau von Pfarrhäusern.
- (2) ¹Sie gilt auch für die Instandsetzung von Pfarrhäusern, für Umbauten im Bestand sowie für Dienstwohnungen in kirchlichen Gebäuden, soweit die örtlichen und baulichen Verhältnisse eine wirtschaftliche Umsetzung zulassen. ²Für angemietete Pfarrdienstwohnungen gilt diese Vorschrift nicht.
- (3) Ein Anspruch auf Anpassung vorhandener Dienstwohnungen an die Standards dieser Vorschrift besteht nicht.
- (4) Auf die Dienstwohnungsverordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Pfarrhäuser beinhalten grundsätzlich die Teilbereiche Dienstwohnung (Wohnbereich) und Diensträume (Amtsbereich).
- (2) Bei der Planung sollen sich verändernde Wohnbedarfe der aktuellen und der künftigen Bewohner berücksichtigt werden.
- (3) Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.
- (4) ¹Die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes – entsprechend den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes (KlSchG) der Landeskirche – sind zu berücksichtigen. ²Dies gilt insbesondere für die Auswahl der Baumaterialien und den Energieträger für die Beheizung. ³Um dem Ziel der Klimaneutralität aller kirchlichen Gebäude bis 2045 und dem Nachhaltigkeitsgebot kirchlichen Handelns näher

zu kommen, sollen die landeskirchlichen Standards für nachhaltiges Bauen gemäß § 4 Absatz 4 KlSchG Anwendung finden.

- (5) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind im Blick auf die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten zu berücksichtigen.

§ 4 Grundregeln für Gebäude und Grundstücke

- (1) ¹Das Pfarrhaus soll in unmittelbarer Nähe zur Kirche oder, wenn das nicht möglich ist, zum Gemeindehaus liegen. ²Es soll möglichst als freistehender Baukörper in kompakter Bauweise errichtet werden.
- (2) Auf eine Trennung von Wohn- und Amtsbereich ist in geeigneter Weise zu achten.
- (3) Die Diensträume (Amtsbereich) sollen bei Neubauten barrierefrei und bei Umbauten im Bestand zumindest behindertenfreundlich gestaltet werden.
- (4) Eine Dienstwohnung soll einen geschützten Freisitz erhalten.
- (5) Die Grundstücksgröße soll 800 m² nicht übersteigen.

§ 5 Raumprogramm

- (1) Die Gesamtwohn- und Nutzfläche im Pfarrhaus soll höchstens 210 m² betragen (inkl. Verkehrsflächen, inkl. Amtsbereich).
- (2) Ein Pfarrhaus soll mindestens folgende Räume mit jeweils mindestens folgenden Flächen haben:
 - a) Dienstwohnung (Wohnbereich):

- Wohnzimmer	- 24 m ²
- Esszimmer	- 14 m ²
- Küche	- 10 m ²
- Schlafzimmer	- 15 m ²
- drei Einzelzimmer	- insgesamt 36 m ²
- Bad	- 5 m ²
- Duschbad	- 4 m ²
- Nebenräume	- 25 m ²

 (für Hausarbeiten, Vorräte, Hausanschlüsse, Heizung, zum Abstellen)
 - b) Diensträume (Amtsbereich):

- Amtszimmer	- 18 m ²
- Archiv- und Materialraum	- 15 m ²
- Besucher-WC	- 5,5 m ²
- Windfang	
- (3) Das Wohn- und Esszimmer sowie die Küche dürfen bei der Planung zu einem gemeinsamen Bereich zusammengefasst werden.
- (4) Vorgesehen werden sollen zu jedem Pfarrhaus

eine Garage oder ein Carport (eine überdachte Abstellmöglichkeit für Pkw) sowie ein separater abschließbarer Abstellraum (bis zu 18 m²) für Fahrräder und Gartenmöbel.

- (5) ¹Für Diensträume von Superintendenturen kann eine Fläche von bis zu 30 m² (für Amtszimmer, Besprechungsraum, Miniküche) vorgesehen werden, um Besprechungen im kleinen Kreis zu ermöglichen. ²Die Fläche für das Ephoralsekretariat bleibt davon unberührt.

§ 6

Ausstattung

- (1) Zur Ausstattung gehört grundsätzlich alles, was wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks ist.
- (2) ¹Zur Ausstattung gehören alle für den sommerlichen Wärmeschutz gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Bauteile, die außen am Gebäude angebracht werden. ²Eine Markise gehört nur dann zur Ausstattung, wenn der nach GEG erforderliche sommerliche Wärmeschutz anders nicht zu erfüllen ist.
- (3) Für die Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung sollen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgehalten werden (Solarthermie), sofern eine zentrale Warmwasserversorgung besteht und die Dachflächen nicht durch eine Photovoltaik-Anlage belegt sind.
- (4) Die Beheizung soll durch Anlagen mit nicht-fossilen Energieträgern vorgesehen werden.
- (5) Die technische Gebäudeausstattung (TGA) soll mindestens einem mittleren Standard entsprechen.
- (6) Zur Ausstattung gehört die Möglichkeit zum Empfang von Rundfunk- und Fernsehsignalen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Antennen.
- (7) In den Diensträumen sowie im Wohn- und Schlafbereich der Dienstwohnung sind Anschlüsse für Kommunikationstechnik in angemessenem Umfang vorzuhalten.
- (8) ¹Bodenbeläge, Wand- und Deckenoberflächen sollen grundsätzlich in allen Räumen in neutralen Farben und Mustern verwendet werden. ²Für das Amts-, Wohn- und Esszimmer sollen Parkett und für Verkehrsflächen, Küchen und Bäder keramische Beläge verwendet werden. ³Eine Dienstwohnung soll nicht mit Teppich ausgestattet werden.
- (9) Beim Neubau eines Pfarrhauses können die erforderlichen technischen Vorrichtungen für das Aufstellen von Einzelöfen in der Dienstwohnung vorgehalten werden (Schornsteinzug).

- (10) Pfarrhäuser sind mit geeignetem Einbruchschutz zu sichern.
- (11) Die Erstanlage der Außenanlage gehört zur Ausstattung.
- (12) Zugänge zu den Amtszimmern sind mit Schallschutztüren zu versehen.

§ 7

Einrichtung

- (1) ¹Zur Einrichtung gehört alles, was der individuellen Gestaltung der Dienstwohnung dient. ²Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus kirchlichen Mitteln finanziert werden.
- (2) Zu den Einrichtungsgegenständen der Dienstwohnung gehören z. B.:
- Teppichboden,
 - innen liegender Sonnen-/Licht- oder Blendenschutz (z. B. Rollos, Innenjalousien),
 - Markise (soweit nach GEG nicht erforderlich),
 - alle Lampen oder Leuchten im Gebäude,
 - Kaminofen oder Einzelöfen,
 - Einbauküche inkl. Dunstabzugshaube,
 - Insektenschutzgitter.
- (3) Für die Einrichtung des Amtszimmers gilt die Dienstwohnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Einrichtungsgegenstände für den Material- und Archivraum sowie gegebenenfalls für das Gemeindebüro sollen aus kirchlichen Mitteln finanziert werden.

§ 8

Entscheidung über Ausnahmen

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen und Abweichungen bei Ausstattung oder Raumprogramm entscheidet der zuständige Kirchenkreisvorstand.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern vom 1. August 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 164) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 27. März 2026

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

III. Mitteilungen

Nr. 22 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

H a n n o v e r, den 5. Januar 2026

Im Jahr 2025 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 2 und 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) von den zuständigen Ämtern für regionale Landesentwicklung anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

13.01.2025

DiakonieStiftung Osnabrück Stadt und Land
c/o Superintendent Dr. Joachim Jeska
Heger Str. 14
49074 Osnabrück

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Sie nimmt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe besonders Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, unterstützt sie durch Beratung und Hilfe und versucht, die Ursachen von Notständen zu beheben. (Zusammenlegung der DiakonieStiftung Osnabrück und der DiakonieStiftung Osnabrücker Land)

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 23 Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

H a n n o v e r, den 5. Februar 2026

Wir haben gemäß § 20 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes (KMG) zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Fachaufsichtsbezirk Nienburg Frau Röber-Burzeya, im Kirchenkreis Nienburg, Kirchplatz 2, 31582 Nienburg, Tel.: 0163 156 5396, E-Mail: Tina.Roeber-Burzeya@evlka.de mit Wirkung vom 1. Januar zur Kirchenmusikdirektorin bestellt. Zum Fachaufsichtsbezirk Nienburg gehören die Kirchenkreise Nienburg, Neustadt-Wunstorf, Stolzenau-Loccum, Grafschaft Schaumburg, Ronnenberg und Laatzen-Springe.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

V. Personalnachrichten

Die Erste theologische Prüfung im Wintertermin 2025 haben bestanden:

Bönning, Johannes
Depenbrock, Jan Ole

Eckhardt, Antonia
Hegel, Lukas

Die Zweite theologische Prüfung im Wintertermin 2025/2026 haben bestanden:

Albrecht, Caroline
Berghem, Anaïs
Binger, Lukas
Giesel, Florian
Thomaier, Nele

Leppke, Julia Olivia
Fischer-Roes, Katharina Selma
Dr. Schönau, Christoph
Weinkauf, Sascha

Einweisung

01.12.2025 Pastor Martin Funke: II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berenbostel-Stelingen und weiterhin Mitarbeit im Kirchenkreis Laatzen-Springe, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West); bisher beauftragt mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Laatzen-Springe.

01.01.2026 Pastorin Annette Charbonnier: beauftragt mit der Versehung der II. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hannover, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West); bisher Pfarrerin der I. Pfarrstelle und mit der Mitarbeit in der III. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hannover beauftragt, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West).

Pastor Andreas Hausfeld: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienwerder-Havelse, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West); bisher Pfarrer der Pfarrstelle der St.-Michael-Kirchengemeinde Letter, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West).

Pastor Anderson Kopp: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte; bisher Pfarrer der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vörden und Versehung der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hesepe, Kirchenkreis Bramsche.

Pastor Arndt Pagel: beauftragt mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Bramsche, Kirchenkreis Bramsche; bisher beauftragt mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte.

Pastorin Dr. Anne-Kathrin Pappert: Projektpfarrstelle SegenKasual, Kirchenkreis Laatzen-Springe; bisher beurlaubt.

Superintendent a.D. Stephan Wichert-von Holten: beauftragt als Theol. Referent zur Mitarbeit im Landeskirchenamt, Kirchenkreis Burgdorf; bisher Superintendent des Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg.

16.01.2026 Pastorin Lore Julius: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horst, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West); bisher Pfarrerin der I. Pfarrstelle der St.-Petri-Kirchengemeinde Melle, Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte.

Pastor Bernhard Julius: I. Pfarrstelle der Liebfrauen-Kirchengemeinden Neustadt (Johannes, Mardorf-Schneeren, Bordenau-Poggenhagen), Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf; bisher Pfarrer der Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Melle, Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte.

01.02.2026 Pastor Holger Erdwiens: I. Pfarrstelle der Bonhoeffer- und Stephanus-Kirchengemeinden Wolfsburg, Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen; bisher I. und II. Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg (Kirchengemeindeverband Lukas-Nordstadt in Wolfsburg), Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen.

Pastorin Susanne Sander: Referentin für „Kirche im Tourismus“ in der Evangelischen Agentur Hannover, Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf; bisher Schulpastorin an der Ev. IGS in Wunstorf, Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf.

Pastorin Birke Siggelkow-Berner: beauftragt mit der Studierenden- und Hochschularbeit in Göttingen und als Beauftragte für Kirche und Schule im Sprengel Hildesheim-Göttingen (Süd), Kirchenkreis Göttingen-Münden, AB Münden; bisher Pfarrerin der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland.

Pastorin Susanne von Stemm: II. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Dörverden und Westen, sowie Krankenhauseelsorge Aller-Weser-Klinik, Kirchenkreis Verden; bisher Pfarrerin der Pfarrstelle Bokeloh, Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf.

Pastor Manuel Ziggel: I. Pfarrstelle der Johannis- und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen, Kirchenkreis Uelzen; bisher Pfarrer der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bad Fallingbostel und Bommelsen, Kirchenkreis Walsrode.

01.03.2026 Pastorin Raphaela Gerlach: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stelle (Kirchengemeindeverband Zwischen Elbe und Seeve), Kirchenkreis Winsen/Luhe; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastorin Katrin Krüger: I. Pfarrstelle der Ludgeri-Kirchengemeinde Norden, Kirchenkreis Norden; bisher II. und IV. Pfarrstelle der Ludgeri-Kirchengemeinde Norden und Mitarbeit im Kirchenkreis Norden.

Pastorin Caroline Warnecke: I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meckelfeld, Kirchenkreis Hittfeld; bisher beauftragt mit den Projekten „Ambulante Seelsorge im Kirchenkreis Hittfeld“ und „Wirksamkeit Seelsorge“.

Pastorin Kristin Winkelmann: Beauftragung mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen, sowie Beauftragung mit der Flughafen-seelsorge, Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen; bisher Pfarrerin der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Misburg, Kirchenkreis Hannover (AB Süd-Ost).

Ernenennung

01.07.2025 Celina Beigel zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde Hannover-Wülfel, Kirchenkreis Hannover (AB Süd-Ost).

01.01.2026 Hanna Lechler zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde An Aue und Fuhse, Kirchenkreis Burgdorf.

01.02.2026 Anais Berghem zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der II. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Esens und Fulikum, Kirchenkreis Harlingerland.

Sandra Beverungen zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth, Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld (AB Alfeld).

Lukas Binger zum Pfarrer auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Rothenfelde, Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte.

Florian Giesel zum Pfarrer auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harsum, sowie Beauftragung mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt.

Julia Olivia Leppke zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hinrichsfehn, Kirchenkreis Aurich.

Linda Schmols zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der I. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hannover und Mitarbeit im Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West).

Viktor Schneider zum Pfarrer auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Gimte-Hilwartshausen und Hemeln-Bursfelde im Kirchengemeindeverband Münden-Obergericht, Kirchenkreis Göttingen-Münden.

Dr. Christoph Schönau zum Pfarrer auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Garbsen, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West).

Nele Thomaier zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bennigsen-Lüdersen, Kirchenkreis Laatzen-Springe.

Emelie Tille zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der III. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hannover (in Stellenteilung) und Mitarbeit im Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West).

Sascha Weinkauf zum Pfarrer auf Probe: Versehung der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Winsen/Aller, Kirchenkreis Celle.

01.03.2026 Insa Adams zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der III. Pfarrstelle der Ludgeri-Kirchengemeinde Norden und Mitarbeitsauftrag im Kirchenkreis, Kirchenkreis Norden.

Anna Grundhöfer zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle Etelsen, Kirchenkreis Verden.

Entlassung / Versetzung

01.01.2026 Pastor Karsten Beekmann: Versetzung in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden; bisher bereits dorthin beurlaubt.

Ruhestand

01.01.2026 Superintendent Christian Berndt, Kirchenkreis Winsen.

Pastor Henning Forwerck, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld.

Pastor Thomas Hirschberg in Ilienworth, Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln.

Superintendentin Antje Marklein, Kirchenkreis Ronnenberg.

Pastor Hermann-Georg Meyer, Kirchenkreis Uelzen.

Superintendent Hans-Georg Meyer-ten Thoren im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte.

Pastor Peter Riesebeck in Leezdorf, Kirchenkreis Norden.

Pastorin Christiane Schiwiek in Sarstedt, Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt.

01.02.2026 Pastorin Almuth de Buhr-Böckmann in Hann. Münden, Kirchenkreis Göttingen-Münden.

Pastorin Ulrike Stöhr in Hannover, Kirchenkreis Hannover (AB Mitte).

01.03.2026 Pastorin Etta Kumm in Emden, Kirchenkreis Emden-Leer.

Pastor Bernd Kuschmann in Hess. Oldendorf, Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg

Pastor Heino Masemann in Hannover, zuletzt beurlaubt.

Pastorin Traute Meyer in Norden, Kirchenkreis Norden.

Pastorin Marion Steinhorst-Cordes in Uplengen, Kirchenkreis Rhaderfehn.

Pastor Martin Sundermann in Rhaderfehn, Kirchenkreis Rhaderfehn.

Pastorin Michaela Willert in Wolfsburg,
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen.

15.03.2026 Pastor Wilfried Behr in Stade,
Kirchenkreis Stade.

Pastor Christoph Schuster, Kirchen-
kreis Buxtehude.



Es sind heimgegangen und werden der Liebe Gottes befohlen:

Pastorin i. R. Anneliese Stöben. Geboren am 1. Dezember 1939 in Hamburg. Ordiniert am 21. Oktober 1973 in Darmstadt. 1974 Pastorin in Hamburg. 1978 Pastorin in Hannover, Med. Hochschule. 1986 KHS in Hannover-Linden. Beginn des Ruhestandes am 1. Mai 1993. Gestorben am 12. Oktober 2025 in Hannover.

Pastor i. R. Georg Huber. Geboren am 30. Januar 1937 in Pabianice, Polen. Ordiniert am 6. Januar 1965 in Königsfeld. 1970 Pastor in Celle. 1977 Pastor in Gilten. Beginn des Ruhestandes am 1. Juni 1997. Gestorben am 14. November 2025 in Bad Fallingbostal.

Pastor i. R. Johannes Janssen. Geboren am 2. April 1949 in Aurich. Ordiniert am 31. Oktober 1977 in Jacobidrebber. 1980 Pastor in Jacobidrebber. Beginn des Ruhestandes am 1. März 2012. Gestorben am 14. November 2025 in Diepholz.

Pastor i. R. Ulf Krüger. Geboren am 15. Februar 1945 in Treptow. Ordiniert am 1. September 1973 in Hämelerwald. 1975 Pastor in Hämelerwald. 1986 Berufsschulpfarrer in Hannover. 1995 Pastor in Hannover, Dietrich-Bonhoeffer KG. Beginn des Ruhestandes am 1. März 2010. Gestorben am 5. Dezember 2025 in Lehrte.

Superintendent i. R. Klaus Steinmetz. Geboren am 31. Juli 1937 in Hannover. Ordiniert am 31. Oktober 1965 in Lüneburg. 1970 Pastor in Loccum, Stiftskirche. 1979 Superintendent in Hannover. 1986 Superintendent in Göttingen-Stadt. Beginn des Ruhestandes am 1. August 2001. Gestorben am 5. Dezember 2025 in Göttingen.

Pastor i. R. Gerhard Knuth. Geboren am 12. Dezember 1933 in Goldap. Ordiniert am 10. Dezember 1961 in Ilfeld. 1963 Pastor in Ilfeld. Beginn des Ruhestandes am 1. Juli 1997. Gestorben am 7. Dezember 2025 in Harztor.

Pastor i. R. Hans-Günther Gellersen. Geboren am 1. Januar 1954 in Lüneburg. Ordiniert am 1. Dezember 1979 in Bevern. 1981 Pastor in Bevern. 1985 Diakonisches Werk Wolfsburg. 1996 Pastor in Hambergen. 2001 Pastor in Bremerhaven. 2009 Pastor in Wesermünde. Beginn des Ruhestandes am 1. September 2019. Gestorben am 16. Dezember 2025 in Bremerhaven.

Superintendent i. R. Ernst-Michael Ratschow. Geboren am 1. März 1941 in Rostock. Ordiniert am 12. Juli 1970 in Northeim. 1971 Pastor in Göttingen. 1981 Superintendent in Bremerhaven. Beginn des Ruhestandes am 1. März 2006. Gestorben am 23. Dezember 2025.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf